

Amt für Bodenmanagement Marburg

- Flurbereinigungsbehörde -
Robert-Koch-Straße 17
35037 Marburg

HESSEN



**Flurbereinigungsverfahren
Waldsolms - Griedelbach
VF 2128**



**Textlicher Teil
zum Wege- und Gewässerplan mit
landschaftspflegerischem Begleitplan
(Plan nach § 41 FlurbG)**

- I Erläuterungsbericht
- II Verzeichnis der Festsetzungen
- III Nachrichtliches Verzeichnis

Marburg, den 21.09.2020

Im Auftrag

Jürgen Sauer

(Verfahrensleiter)

Planfeststellung/Plangenehmigung

**Genehmigt
gemäß § 41 Abs. 4 FlurbG**

Wiesbaden, den 22.03.2021

Hessisches Landesamt für Bodenmanagement
und Geoinformation

-Obere Flurbereinigungsbehörde-

Im Auftrag

Inhalt

1. Grundlagen der Flurbereinigung	4
1.1. Ziele des Verfahrens.....	4
1.2. Planungsablauf	5
1.3. Der Plan nach § 41 FlurbG	7
2. Beschreibung und Bewertung des Flurbereinigungsgebietes	8
2.1. Verwaltungs- und planungsräumliche Einordnung.....	8
2.2. Naturräumliche Grundlagen	9
2.3. Böden	9
2.4. Wasserhaushalt und Gewässer	10
2.5. Arten und Lebensräume	12
2.6. Landschaft	12
2.7. Schutzgebiete	13
2.8. Infrastruktur.....	14
2.9. Landnutzung und Agrarstruktur	14
2.10. Außerlandwirtschaftliche Wirtschaftsstruktur	15
2.11. Kulturgüter	16
3. Neugestaltung des Flurbereinigungsgebietes.....	17
3.1. Planungsvorgaben und –grundlagen	17
3.2. Neugestaltungsgrundsätze	18
3.3. Verkehrserschließung	21
3.4. Wasserwirtschaft	40
3.5. Landeskultur, Agrarstruktur und Bodenschutz	46
3.6. Landschaftsentwicklung.....	48
3.7. Dorferneuerung.....	56
3.8. Umweltverträglichkeit.....	56
3.9. Andere Belange	57
4. Nachweis von Vereinbarungen und sonstigen Regelungen.....	57

Anlagen zum Erläuterungsbericht:

- ❖ Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung
- ❖ Maßnahmenbeschreibung Landschaftsentwicklung
- ❖ Matrix Neugestaltungsgrundsätze
- ❖ SILEK – Abschlussbericht und Maßnahmenübersicht
- ❖ Sonderkarte – Bilanz Grünlandumbruch – Grünlandneueinsaat
- ❖ Regelzeichnung Wasserabschlag
- ❖ UVU
- ❖ FFH-Prognose
- ❖ Artenschutz-Fachbeitrag

1. Grundlagen der Flurbereinigung

Rechtsgrundlage für die Einleitung und Durchführung des Flurbereinigungsverfahrens bildet § 86 Abs. 1 Nr. 1 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) in seiner jeweils geltenden Fassung sowie die in Hessen dazu ergangenen Anweisungen, Erlasse und Verfügungen.

Das Flurbereinigungsgebiet ist mit dem Auftrag gemäß § 37 FlurbG, unter Beachtung der jeweiligen Landschaftsstruktur, neu zu gestalten. Dazu stellt die Flurbereinigungsbehörde gemäß § 38 FlurbG im Benehmen mit dem Vorstand der Teilnehmergeinschaft und den beteiligten Behörden und Organisationen allgemeine Grundsätze für die zweckmäßige Neugestaltung des Flurbereinigungsgebietes auf. Diese bilden den Rahmen und Grundlagen für diesen Plan der gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen mit landschaftspflegerischem Begleitplan (Plan nach § 41 FlurbG).

1.1. Ziele des Verfahrens

Die Ziele des Flurbereinigungsverfahrens sind mit dem Flurbereinigungsbeschluss vom 30.07.2013 und dem 1. Änderungsbeschluss vom 05.10.2017 beschrieben, im Einzelnen werden insbesondere folgende Ziele verfolgt:

Maßnahmen zur Verbesserung der Agrarstruktur, z. B. Neuordnung und Arrondierung landwirtschaftlicher Flächen nach modernen betriebswirtschaftlichen Gesichtspunkten, hierbei sollen Eigentums- und Pachtflächen zu größeren Bewirtschaftungseinheiten durch Bodenordnung zusammengelegt werden. Die somit geschaffenen erheblichen Verbesserungen der Arbeitsbedingungen ermöglichen damit eine nachhaltige und zukunftsfähige Bewirtschaftung.

- Neugestaltung, Anpassung und Ausbau des landwirtschaftlichen Wegenetzes an neuzeitliche Bewirtschaftungsstrukturen.
- Die Eigentums-, Pacht- und Rechtsverhältnisse zu regeln und neu zu ordnen.
- Auflösung von Nutzungskonflikten und Minimierung der landeskulturellen Nachteile für die Landwirtschaft sowie den Naturschutz durch Bodenordnung
- Erhalt, Neuanlage und Neuausweisung von Biotopverbundflächen, Krautstreifen und Flächen zur Waldrandentwicklung.
- Maßnahmen der Gewässerentwicklung am Mühlbach und Griedelbach. Bezüglich der Schaffung von Retentionsflächen kann nur eine geringe Entlastung bei Regenereignissen erfolgen. Maßnahmen im größeren Umfang zur Wasserrückhaltung sind nach Abstimmung mit den Wasserbehörden nicht möglich und aus

diesem Grund auch nicht geplant. Die Möglichkeiten wurden im Zusammenhang mit der Bauleitplanung der Gemeinde im OT Brandoberndorf untersucht und in der Sache für nicht zweckmäßig, hydraulisch nicht sinnvoll und somit auch nicht als wirtschaftlich angesehen.

- Rückführung und Bereinigung ehemaliger, nun entbehrlich gewordener, Straßenplanungen.

1.2. Planungsablauf

Im Rahmen eines von der Gemeinde in Auftrag gegebenen SILEK (auf thematische Schwerpunkte bezogenes integriertes ländliches Entwicklungskonzept) wurden Entwicklungsziele und Strategien für die Entwicklung der Gemeinde Waldsolms erarbeitet, konkrete Projekte und Maßnahmen zur Umsetzung der Entwicklungsziele konzipiert und wesentliche Hinweise auf vorhandene strukturelle und ökologische Mängel in der Gemeinde Waldsolms und Empfehlungen für Handlungsschwerpunkte gegeben. Hierbei wurden von verschiedenen Arbeitsgruppen Vorschläge für Projekte und Maßnahmen, z. B. zur Verbesserung der Agrarstruktur oder zur Biotop-Vernetzung und Landschaftsentwicklung erarbeitet.

Das Flurbereinigungsverfahren dient der Realisierung von Projektskizzen, die 2009 und Anfang 2010 im SILEK-Prozess entwickelt wurden. Aus diesen dort definierten Entwicklungszielen und Strategien sind konkrete Projekte und Maßnahmen entwickelt und erarbeitet worden. Wesentliche vorhandene strukturelle und ökologische Mängel wurden erkannt, minimiert und beseitigt. Im Weiteren waren:

- Im November 2010: Antrag der Gemeinde Waldsolms auf Durchführung von vorbereitenden Arbeiten mit anschließender Prüfung und Einschätzung, ob ein Flurbereinigungsverfahren durchführbar ist.
- Im Juni 2012: erste Infoveranstaltung mit Bewirtschaftern und Gemeinde,
- Im Juli 2012: Beteiligung der TöB,
- Im August 2012: Infoveranstaltung mit Eigentümern (Einladung Gemeinde),
- Im Oktober 2012: „Infotage“ im DGH Griedelbach,
- Im Mai 2013: Antrag der Gemeinde auf Einleitung,
- Die voraussichtlich beteiligten Grundstückseigentümer wurden nach § 5 FlurbG in einer Informationsveranstaltung am 14.05.2013 eingehend über das geplante Verfahren einschließlich der voraussichtlich entstehenden Kosten aufgeklärt.
- Am 30. Juli 2013 wurde der Flurbereinigungsbeschluss erlassen.

- Am 19.11.2013 erfolgte die Wahl des Vorstandes der Teilnehmergeinschaft (TG), ihm gehören 5 Mitglieder an. Für jedes Mitglied des Vorstandes wurde ein/e Stellvertreter/in gewählt
- Im Januar 2014 wurde die Projektgruppe „Neugestaltungskonzeption Waldsolms- Griedelbach“ gebildet.

Die Allgemeinen Grundsätze zur Neugestaltung des Verfahrensgebietes wurden im Benehmen mit dem Vorstand der TG am 15. November 2016 aufgestellt.

Sie sind die verfahrensspezifischen Grundlagen für die bodenordnerische Umsetzung der Ziele des Flurbereinigungsverfahrens. Die Neugestaltung soll sich an folgenden Eckpunkten orientieren:

- Neustrukturierung des Wegenetzes zur Schaffung größerer Bewirtschaftungseinheiten.
- Ertüchtigung landwirtschaftlicher Wege durch Erneuerung und Ausbau.
- Bereitstellung von Flächen im Uferbereich des „Griedelbaches“, Neuabgrenzung des „Mühlbaches“.
- Maßnahmen zum Schutz der Ackerflächen vor Bodenerosion.
- Erhaltung und Entwicklung der Kulturlandschaft.
- Schaffung effizienter Bewirtschaftungseinheiten.

Empfehlungen für die Bodenordnung:

- Zersplitterter und unwirtschaftlich geformter Grundbesitz ist nach Lage, Form und Größe zweckmäßig zu gestalten
- Zusammenlegung von Eigentums- und Pachtflächen
- Bereitstellung der Kompensationsflächen gem. B-Plan

Die örtliche Prüfung der Neugestaltungskonzeption fand am 29.04.2016 statt. In der Vorstandssitzung am 12.07.2016 wurden die in der Neugestaltungskonzeption vorgesehenen Maßnahmen und die Ergebnisse dem TG-Vorstand abschließend vorgestellt und erörtert. Am 04.04.2017 wurden im Rahmen eines Ortstermins einzelne Ansätze überprüft und Wegeführungen vor Ort abschließend festgelegt.

Die Änderung des Verfahrensgebietes (Hinzuziehung verschiedener Flurstücke) wurde in verschiedenen Sitzungen mit dem Vorstand erörtert. Teilweise waren die Flurstücke bereits in der Karte zur Neugestaltungskonzeption mit Hinweisen dargestellt worden. Mit dem 1. Änderungsbeschluss vom 05.10.2017 vergrößerte sich das Verfahrensgebiet um 48 ha. Die Verfahrensgröße beträgt damit rd. 296 ha.

Mit der Gemeinde Waldsolms und der Unteren Naturschutzbehörde des Lahn-Dill-Kreises wurden Vereinbarungen getroffen um den Ersatz für Ausgleichsmaßnahmen kommunaler Bauleitplanung im Verfahren umzusetzen.

Durch bestehende Gutachten von Hessen-Mobil, den Ausarbeitungen der AG: „Biotopvernetzung und Landschaftsentwicklung“ (SILEK), Stellungnahmen der Oberen Naturschutzbehörde (RP Gießen, Dez. 53), von Herrn Dr. Simmering (Botanische Vereinigung für Naturschutz in Hessen), vorhanden Aussagen des örtlichen Nabu und der Artenliste vom Fachbereich Landschaftspflege des AfB Marburg, ist zusammenfassend festzustellen, dass aus jetziger Sicht keine Notwendigkeit für die Erstellung eines grundsätzlichen Artenschutzgutachtens besteht.

Im Weiteren bildet das Gutachten zur Berücksichtigung agrarstruktureller sowie bodenschutzrechtlicher Aspekte im Flurbereinigungsgebiet (HLBG - OFB, Dr. Richter vom 01.06.2015), sowie der Landschaftsplan der Gemeinde Waldsolms (Henkel+Bellach von 2005) entscheidende Grundlagen für das Verfahrensgebiet.

1.3. Der Plan nach § 41 FlurbG

Der Wege- und Gewässerplan mit landschaftspflegerischem Begleitplan (Plan nach § 41 FlurbG) bildet die Grundlage für die Neugestaltung des Flurbereinigungsgebiets. Er baut auf den gemäß §38 FlurbG aufgestellten Grundsätzen auf.

Der Plan ist rechtsgestaltender Vollzugsplan und beinhaltet den „landschaftspflegerischen Begleitplan“ als integrierten Planungsbestandteil. Er enthält die gemäß § 37 Abs. 1 FlurbG erforderlichen Maßnahmen für den Bodenschutz, die Bodenverbesserungen und die Landschaftsgestaltung sowie die nach Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vorgeschriebenen Regelungen zur Vermeidung von und zum Ausgleich oder Ersatz bei Eingriffen in Natur und Landschaft sowie zur Vermeidung und zum Ausgleich von artenschutzrechtlichen Beeinträchtigungen. Die Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege (§§ 1 und 2 BNatSchG) werden damit unterstützt. Der Plan nach § 41 FlurbG ist somit in seiner Gesamtheit Fachplan im Sinne des § 17 Abs. 4 BNatSchG.

Die umfassende Neugestaltung geschieht aufgrund der Änderung, Beibehaltung und Neuausweisung der gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen. Der Plan beschreibt die Einziehung, Änderung und Neuausweisung öffentlicher Wege und Straßen sowie die wasserwirtschaftlichen, bodenschützenden und -verbessernden, landschaftsgestaltenden, dorferneuernden und sonstigen Anlagen, soweit sie dem Zweck der Flurbereinigung dienen.

Ziel der im Plan nach § 41 FlurbG dargestellten Planungen und Maßnahmen ist es, das Flurbereinigungsgebiet unter Beachtung der jeweiligen Landschaftsstruktur neu zu gestalten, wie es den gegeneinander abzuwägenden Interessen der Beteiligten sowie den Interessen der allgemeinen Landeskultur und der Landentwicklung entspricht und wie es das Wohl der Allgemeinheit erfordert.

2. Beschreibung und Bewertung des Flurbereinigungsgebietes

2.1. Verwaltungs- und planungsräumliche Einordnung

Die Gemeinde Waldsolms mit Ihren 6 Ortsteilen liegt am südlichsten Punkt des Lahn-Dill-Kreises und grenzt gleichzeitig an die nördlichen Ausläufer des Taunus und im Osten an den Kreis Gießen an. Die Gemeinde hat zurzeit rund 5.000 Einwohner, wovon rund 700 Einwohner im Ortsteil Griedelbach leben. Entsprechend dem Regionalplan Mittelhessen (RPM) 2010 besitzt die Gemeinde Waldsolms den Status eines Grundzentrums mit entsprechender Grundversorgung.

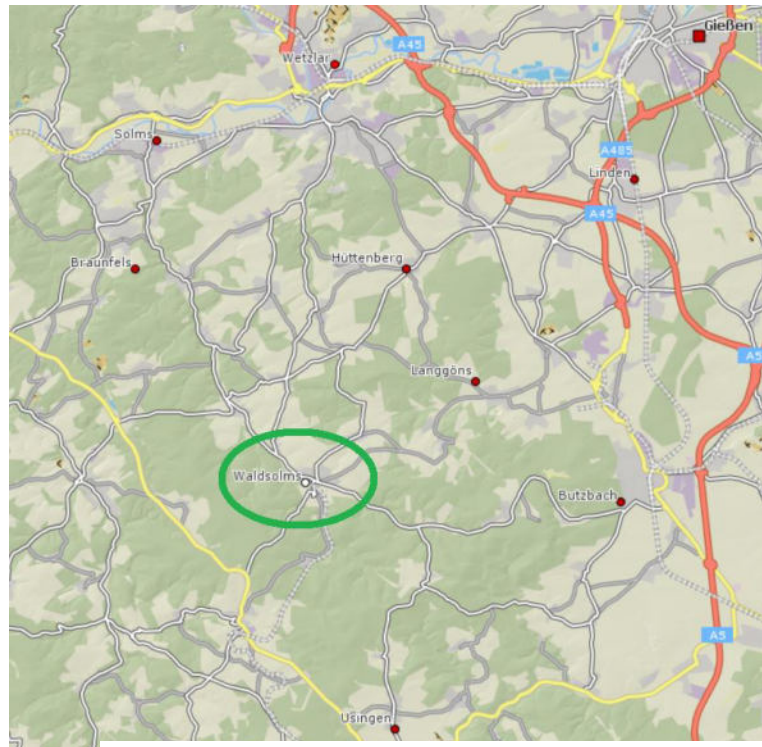


Abb. 1 Ausschnitt Basiskarte Geoportal-Hessen



Abb. 2 Ausschnitt Basiskarte Geoportal-Hessen

Wetzlar als Teil des Oberzentrums Gießen/Wetzlar, liegt in ca. 18 km Entfernung. Gleichzeitig sind die Städte Butzbach und Uisingen beide in ca. 16 km Entfernung die nahe gelegenen Mittel-Zentren

2.2. Naturräumliche Grundlagen

Naturräumlich befindet sich die Gemeinde Waldsolms im Bereich des nördlichen Hintertaunus, das Verfahrensgebiet selbst ist dem Raum „Wetzlarer Hintertaunus“ zuzuordnen.

Das Verfahrensgebiet erstreckt sich auf die Hälfte der Gemarkungsfläche und umschließt fast die Griedelbacher Ortslage. Beinahe die gesamten landwirtschaftlichen Flächen der Gemarkung Griedelbach unterliegen dem Flurbereinigungsverfahren. Zwischen den Ortsteilen Brandoberndorfer und Griedelbach erstreckt sich das Verfahrensgebiet vom Gewässer „Griedelbach“, westlich um die Ortslage herum, bis zum Wochenendgebiet „Am Rauenhain“. Weiter entlang der Gemeindegrenze zu Langgöns, bzw. der Gemarkung Cleeberg und über die Kreisstraße 365 in den Bereich der Gemarkung Brandoberndorf. Insgesamt ist das Gebiet leicht wellig mit im Osten liegenden kleinen Grünlandtälern. Die im Verfahren liegenden Waldbereiche sind sowohl reine Fichten- wie auch Laubholzbestände.

Die Höhenlage der Gemeinde liegt zwischen 194 m – 425 m über NN.

Der „tiefste Punkt“ im Verfahrensgebiet mit ca. 260 m über NN, liegt im Bereich des Griedelbaches zwischen den Ortsteilen Griedelbach und Brandoberndorf. Der „höchste Punkt“ im Verfahrensgebiet mit ca. 370 m über NN befindet sich im Bereich des nördlich angrenzenden Wochenendgebiets „Am Rauenhain“. Der größte Anteil vom Verfahrensgebiet weist Höhenlagen zwischen 340 und 370 m über NN auf. Das Verfahrensgebiet erstreckt sich auf 298 ha, wovon ca. 12 ha auf dem Gebiet der Gemeinde Langgöns, Gemarkung Cleeberg liegen, ca. 7 ha auf dem Bereich der Gemarkung Kröffelbach, ca. 18 ha auf der Gemarkung Brandoberndorf und ca. 261 ha auf der Gemarkung Griedelbach. Damit sind ca. 46 % der Griedelbacher Gemarkungsfläche im Verfahren. Am Verfahren sind ca. 150 bis 170 Eigentümer beteiligt.

Die Jahresdurchschnittstemperatur beträgt in den meisten Lagen zwischen 7°C und 8,5°C.

2.3. Böden

Geologisch ist das Verfahrensgebiet vorwiegend durch Tonschiefer und Grauwacke gekennzeichnet. Entsprechend der Flächenanteile der geologischen Ausgangssubstrate überwiegen Bodenbildungen aus lößlehmhaltigen Soliflukationsdecken mit basenarmen Gesteinsanteilen des Unterdevons. Hier finden sich Braunerden aus 2 bis 6 dm Fließerde, Braunerden mit Pseudogley-Braunerden und Pseudogley-Parabraunerden.

Laut der bestehenden Bodenschätzung findet sich im Verfahrensgebiet eine Konzentration auf die Bodenart „stark sandiger Lehm“ (SL) und „Sandiger Lehm“ (sL). Mehr als dreiviertel der landwirtschaftlichen Nutzflächen sind als Ackerböden beschrieben, gegenüber den als Grünland bzw. Wechselland mit dem Schwerpunkt Grünlandnutzung eingestuftten Flächen.



Abb 3: Blick über ca. 2 km Verfahrensgebiet, vom süd-östlichen Weg Nr. 95 bis zu dem im Norden, vor dem Hochwald angrenzenden Wochenendgebiet „Am Rauenhain“

Im Verfahrensgebiet finden sich Bodenzahlen und Grünlandgrundzahlen der Bodenschätzung in einem Spektrum von Ende 20 bis 60 Punkten. Über 80% der landwirtschaftlichen Nutzfläche liegen im Bereich von 35 bis 49 Bodenpunkten. Hieraus kann entsprechend davon ausgegangen werden, dass eine wertgleiche Abfindung in der Regel möglich sein wird. Aufgrund der durchschnittlichen Bodenzahl von 43 liegen die Ertragspotentiale im überwiegenden Verfahrensgebiet im mittleren Bereich.

2.4. Wasserhaushalt und Gewässer

Das Verfahrensgebiet wird durch drei Gewässer III. Ordnung, bzw. Bäche geprägt. Von Ost nach West entspringt und durchläuft der Griedelbach (Gewässer 400) das südliche Verfahrensgebiet. Im Osten, an die Gemarkung Cleeberg angrenzend, befindet sich der Ebersgrundbach (in der Gemarkung Cleeberg = Ackergrundbach, Gewässer 401). Im nördlichen Verfahrensgebiet ist beginnend in einem Feuchtbiotop der Mühlbach (Gewässer 402), er verläuft Richtung Westen und mündet im Ortsteil Kröffelbach in den Solmsbach.

Die Entwässerung erfolgt für das Verfahrensgebiet aufgrund der Topographie in Ost-West-Richtung, und zwar:

- a) über den Griedelbach und Mühlbach in den Solmsbach und
- b) über den Ebersgrundbach / Ackergrundbach in den Kleebach.

Beide Gewässer, Solmsbach und Kleebach, münden mit ca. 20 km Streckendifferenz (von Heuchelheim, Kreis Gießen, bis Burgsolms, Lahn-Dill-Kreis) in die Lahn.

Die in den östlichen Grünlandtälern ehemals vorhandenen Entwässerungsgräben sind in dem letzten Flurbereinigungsverfahren in den 70er Jahren gegen Dränanlagen ersetzt worden. Diese münden in die Gewässer 405 bis 407. Eine weitere Dränanlage mündet in den Graben 408 und dieser mündet in den Bombbach, Gewässer Nr. 403.

Das größte Defizit im Bereich der Gewässer besteht beim Griedelbach. Nach dem Wasserrahmenrichtlinien-Viewer (WRRRL-Viewer) der HLNUG ist der Bereich zwischen den Ortslagen Griedelbach und Brandoberndorf, welcher sich im Verfahrensgebiet befindet, eine deutlich veränderte bis sehr stark veränderte Gewässerstruktur.

Durch den massiven Verbau der Gewässersohle und der Böschung (siehe Abb. 4) wurde die Eigendynamik des Gewässers unterbunden.



Abb. 4: Griedelbach südlich der Ortslage



Abb. 5: Griedelbach im Bereich der Gemarkungsgrenze Griedelbach / Brandoberndorf

Der Ackergrundbach (Gewässer Nr. 401) befindet sich im FFH-Gebiet „Ackergrundbachtal nördlich Cleeberg. Auch hier sind Defizite nach dem WRRL-Viewer vorhanden.

Die Defizite im Bereich der Gewässerstruktur nach dem WRRL-Viewer sind auch beim Mühlbach (Gewässer Nr. 402) vorhanden.

2.5. Arten und Lebensräume

Die Arten der offenen Feldflur z.B. Feldlerche, Rebhuhn, Rotmilan und Goldammer sind in den Ackerlagen anzutreffen und in den hängigeren Bereichen bedingt durch mehr Gehölze und Grünland die Arten der halboffenen Kulturlandschaft des östlichen Hintertaunus z.B. Baumpieper und Neuntöter.

2.6. Landschaft

Rund um die drei Ortsteile Brandoberndorf, Griedelbach und Kröffelbach verläuft ein rund 18,5 km langer Wanderweg, der „Panoramaweg Waldsolms“. Der Weg ist sehr gut ausgeschildert und mit seiner Streckenführung in der abwechslungsreichen Landschaft, für Wanderer, Jogger und Radfahrer gleichermaßen geeignet. Der Panoramaweg wurde von Hessen Forst, Forstamt Weilmünster und der Gemeinde Waldsolms initiiert.

Auf einer Länge von ca. 4,5 km verläuft der Weg durch das Verfahrensgebiet. Von der Kreisstrasse zwischen Brandoberndorf und Cleeberg geht er Richtung Norden, östlich am Rand der Ortslage vorbei und über den nördlich der Ortslage verlaufenden Hauptwirtschaftsweg, an der Grillhütte und dem angrenzenden Waldfriedhof „Wasserbuche“ vorbei, in Richtung Kröffelbach.

Ebenso angrenzend an den Panoramaweg, wie auch, von mehreren Seiten an das Flurbereinigungsverfahren angrenzend, befindet sich auf Teilen der Gemarkungen Griedelbach und Brandoberndorf ein 18-Loch Golfplatz. Der Golfplatz ist nicht in das Verfahrensgebiet mit einbezogen.

Das Verfahrensgebiet umfasst überwiegend die Acker- und Grünlandflächen um die Ortslage Griedelbach. Fast die Hälfte des Verfahrensgebietes wird intensiv ackerbaulich genutzt. Der größte Teil der Waldfläche ist überwiegend auf zwei Flächen begrenzt. Diese wurden wegen einer Neugestaltung des Waldrandes und notwendig zu regelnden Wasserführungen entlang eines Waldrandweges mit in das Verfahren genommen.

Das Verfahrensgebiet mit einer Fläche von 296 ha verteilt sich auf:

- 218 ha (74 %) Landwirtschaftliche Nutzfläche,
- davon sind 142 ha Acker (65 %) und 76 ha Grünland (35%)
- 37 ha (12%) sind Wald
- 10 ha (3 %) sind Feldgehölze
- 2 ha (1 %) Gebäudefläche / Ortsbereich
- 29 ha (10%) sind Straßen, Wege und Gewässer

2.7. Schutzgebiete

Im Flurbereinigungsgebiet sind folgende Schutzgebiete vorhanden:

- FFH-Gebiet „Ackergrundbachtal nördlich Cleeberg“
- Im Verfahrensgebiet überlagern sich in weiten Teilbereichen verschiedene Trinkwasserschutzgebiete, alle aufgeführten Verordnungen enthalten für die Schutzzonen III keine Auflagen, die eine Einschränkung der ordnungsgemäßen Landbewirtschaftung darstellen.

Von Norden sind dies die Schutzzonen II und III der Trinkwassergewinnungsanlage Tiefbrunnen „Griedelbach“, Schutzgebiet 532-153, Staatsanz. 31/94, Seite 2014. Sie liegen auf Teilen der Fluren 5 und 6 von Griedelbach.

Südlich angrenzend, auf Teilen der Fluren 6 und 7 von Griedelbach und der Flur 11 von Cleeberg, liegt die Schutzzone III vom Wasserschutzgebiet, der Wassergewinnungsanlage TB3 Bombach, Schutzgebiet 531-084, der Gemeinde Langgöns, Staatsanz. 09/2014, Seite 190.

Auf Teilen der Flur 7 von Griedelbach und Flur 6 von Brandoberndorf, liegt das Wasserschutzgebiet III der Trinkwassergewinnungsanlage Tiefbrunnen „Löllbach“, Schutzgebiet 532-185, der Gemeinde Waldsolms, Staatsanz. 18/2013, Seite 587.

Und im Westen befindet sich, auf Teilen der Flur 7 von Kröffelbach das Wasserschutzgebiet III der Trinkwassergewinnungsanlage Tiefbrunnen „Kröffelbach“ Schutzgebiet 532-154, der Gemeinde Waldsolms (Staatsanz. 18/2013, Seite 587).

2.8. Infrastruktur

Waldsolms liegt fast zentral zwischen den Städten Wetzlar, Gießen, Weilburg, Ussingen und Butzbach. Ein Fernstraßenanschluss ist über Butzbach an die A 5, über die Anschlussstelle Gießen-Lützellinden und über Gießen an die A 480/ A 485 und über Wetzlar an die A 45 und B 49 gegeben.

Seit dem Jahr 2000 ist Waldsolms- Brandoberndorf wieder mit der Eisenbahn erreichbar. In Brandoberndorf ist die Endhaltestelle der „Taunusbahn“ und es besteht somit eine direkte Verbindung nach Frankfurt (Main) Hauptbahnhof.

Im Bereich des Flurbereinigungsgebietes befinden sich als klassifizierte Straßen die L 3055 (Nr. 1), die K 365 (Nr. 3) und die K 366 (Nr. 2).

Die L 3055 mündet aus Richtung Oberwetz von Netzknoten 5517007 kommend, aus nördlicher Richtung, in das Verfahrensgebiet ein, verläuft dann durch die nicht im Verfahren enthaltene Ortslage des Ortsteils Griedelbach, um am Ende der Ortslage wieder in das Verfahrensgebiet einzumünden und in westliche Richtung, in Richtung Brandoberndorf zum Netzknoten 5516060 zu führen.

Die K 365 verläuft lediglich, zwischen den Netzknoten 5516060 und 5517033, in einem kleinen Teilabschnitt durch das süd-östliche Verfahrensgebiet.

Die K 366, welche durch den Lahn-Dill-Kreis grundhaft erneuert wurde, mündet vom Netzknoten 5517034 kommend, aus süd-östlicher Richtung in das Verfahrensgebiet und endet in der Ortslage Griedelbach am Netzknoten 5517015.

2.9. Landnutzung und Agrarstruktur

Im Verfahrensgebiet wirtschaften mit Stand vom Jahr 2013 insgesamt 8 Betriebe. 2 Betriebe bewirtschaften nur Ackerland, ein Betrieb nur Grünland. Die bewirtschafteten Schläge liegen in der Regel kleinräumig ungünstig beieinander.

Die mittlere Größe der 43 Ackerflächen im Verfahrensgebiet liegt bei 0,72 ha und damit deutlich unterhalb des hessischen Mittelwerts des Antragsjahrs 2013 für Ackerflächen von 1,56 ha. Der größte ackerbaulich genutzte Schlag hat eine Fläche von 3,3 ha. Diese Zahlen belegen den aus betriebswirtschaftlicher Sicht vorhandenen Optimierungsbedarf hinsichtlich der Bewirtschaftungsmöglichkeiten für das Verfahrensgebiet.

Die 7 Grünlandflächen weisen eine mittlere Flächengröße von 1,10 ha auf. Dies liegt im Bereich des hessischen Mittelwertes für Grünlandflächen von 1,03 ha im Antragsjahr 2013. Die größte als Grünland genutzte Fläche hat eine Fläche von 5,0 ha. Die mittlere Schlaglänge für Ackerflächen liegt bei 118 m mit einem Schwerpunkt, abgeleitet aus der Standardabweichung, zwischen 84 und 152 m. Der längste ackerbaulich genutzte Schlag weist eine Länge von 307 m auf, bei einer Schlaggröße von rund 3,3 ha. Die Grünlandflächen sind im Mittel mit 101 m noch etwas kürzer, der längste Grünlandschlag hat eine Länge von 197 m. Nur ein Acker Schlag weist bereits jetzt eine akzeptable Länge von über 300 m auf, bei denen vergleichsweise kostengünstig produziert werden kann.

Ein Hauptziel des Verfahrens ist u. a., die Produktions- und Arbeitsbedingungen in der Landwirtschaft durch eine zweckmäßige Zusammenlegung der Flächen nach Lage, Form und Gestaltung zu verbessern und eine Anpassung des Wegenetzes an die neuzeitlichen betrieblichen Bedingungen und Möglichkeiten. Darum sind eine Analyse und Bewertung der bestehenden Agrarstruktur sowie die Abschätzung der möglichen zukünftigen Entwicklung eine wichtige Aufgabe. Diesen Auftrag hat Herr Dr. Uwe Richter (Hessisches Landesamt für Bodenmanagement und Geoinformation, - Obere Flurbereinigungsbehörde -) mit einem Standortgutachten vom 01.06.2015, zur Berücksichtigung agrarstruktureller sowie bodenschutzrechtlicher Aspekte im Flurbereinigungsgebiet umfänglich erarbeitet.

2.10. Außerlandwirtschaftliche Wirtschaftsstruktur

Auf den Bereichen der Gemarkungen Griedelbach und Brandoberndorf befindet sich, in die Topographie der Gemarkungen hervorragend eingepasst, auf rund 80 ha Fläche der Golfplatz „Golfclub Attighof“.

Ein weiterer Grundstein, außerhalb der Landwirtschaft, ist der Reit- und Fahrverein Waldsolms e.V. Der Verein hat seinen Sitz in Waldsolms - Griedelbach, „Birkhof“, 35647 Waldsolms. Hauptziel des Vereins ist die Ausbildung von Reiter, Fahrer und Pferd in allen Disziplinen. Der Verein besitzt kein Eigentum, die Reitplatzfläche, ein ehemaliger Hartplatz (Fußballplatz) ist von der Gemeinde Waldsolms gepachtet. Reithalle und Stallungen sind auf dem Birkhof im privaten Eigentum.

2.11. Kulturgüter

Der Begriff „Kulturgüter“ wird vielfältig verwendet. Kulturgüter in Form von Bodendenkmälern sind im Verfahrensgebiet keine bekannt. Mit dem Begriff Kulturgut können aber auch bewahrenswerte oder schützenswerte Kulturgüter gemeint sein. Unter dem Aspekt, dass Streuobstwiesen ein prägendes Landschaftselement in der Kulturlandschaft sind, hat die Gemeinde ein „Streuobstprojekt Waldsolms“ ins Leben gerufen, welches von der Landschaftspflegevereinigung Lahn-Dill e. V. betreut wird. Der Istzustand wurde in der Gemeinde erfasst und verschiedene notwendige Maßnahmen ins Leben gerufen.

3. Neugestaltung des Flurbereinigungsgebietes

3.1. Planungsvorgaben und –grundlagen

Regionalplanung

Der Regionalplan Mittelhessen 2010 wurde am 22. Juni 2010 durch die Regionalversammlung beschlossen und am 13. Dezember 2010 durch die Hessische Landesregierung genehmigt. Mit der Bekanntmachung im Staatsanzeiger Nr. 9 am 28.02.2011 trat der Regionalplan Mittelhessen in Kraft.

Für das Flurbereinigungsgebiet betreffende Festlegungen des RPM 2010 sind:

- Vorranggebiet für die Landwirtschaft,
- Vorbehaltsgebiet für den Grundwasserschutz
- Vorbehaltsgebiet für Natur und Landschaft (im nordöstlichen Verfahrensbereich zur Gemarkung Cleeburg)

Im Planungsbereich des Flurbereinigungsverfahrens befinden sich keine Vorranggebiete für Windenergienutzung. (Vorranggebiet ist in der Regionalplanung ein Gebiet, in dem bedingt durch raumstrukturelle Anforderungen eine bestimmte Angelegenheit vorrangig vor anderen Angelegenheiten zu erfüllen ist)

Teilregionalplan Energie Mittelhessen (TRPEM)

Am 24. Juni 2019 hat die Regionalversammlung Mittelhessen beschlossen, bezüglich des TRPEM ein ergänzendes Verfahren nach § 11 Absatz 6 des Raumordnungsgesetzes einzuleiten.

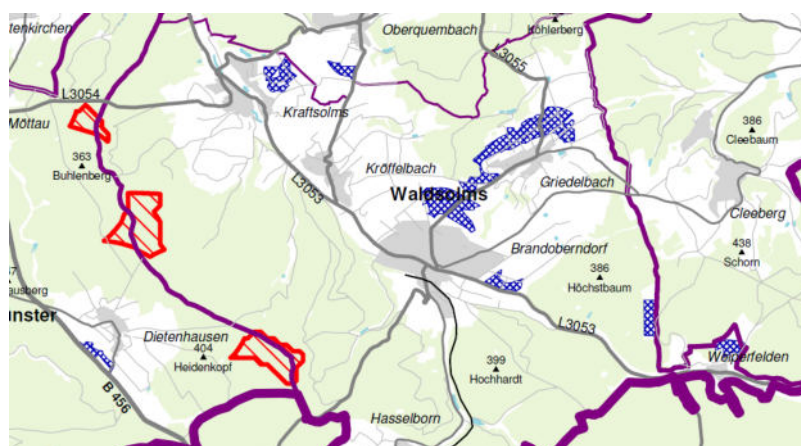


Abb. 6: Ausschnitt TRPEM

Grundlage soll eine Beschreibung möglicher Vorranggebiete für verschiedene Möglichkeiten erneuerbarer Energien sein. Im Rahmen dieses Verfahrens wurde

eine erneute Beteiligung der Öffentlichkeit ausschließlich bezogen auf die nach der zweiten Offenlegung des Plans geänderten fünf (VRG WE) durchgeführt. Für das Verfahrensgebiet wurden die in blau eingetragenen „Vorbehaltsgebiete für Photovoltaik-Freiflächenanlagen“ kartenmäßig dargestellt.

Kommunale Planungsgrundlagen:

- Landschaftsplan der Gemeinde Waldsolms vom April 2005.
Der Landschaftsplan enthält innerhalb des Verfahrensgebietes verschiedene für das Verfahrensgebiet bedeutsame Anregungen und Zielsetzungen.

Weitere Planungsgrundlagen bilden:

- Standortgutachten zur Berücksichtigung agrarstruktureller sowie Bodenschutz rechtlicher Aspekte vom 01.06.2015
- SILEK (auf thematische Schwerpunkte bezogenes integriertes ländliches Entwicklungskonzept) von 2010, insbesondere Maßnahmenübersichtskarte sowie Maßnahmenvorschläge der Projektgruppe „Biotopvernetzung und Landschaftsentwicklung“

3.2. Neugestaltungsgrundsätze

Das Flurbereinigungsgebiet Waldsolms-Griedelbach ist gemäß § 37 FlurbG unter Beachtung der Landschaftsstruktur neu zu gestalten, wie es den gegeneinander abzuwägenden Interessen der Beteiligten sowie den Interessen der allgemeinen Landeskultur und der Landentwicklung entspricht und wie es das Wohl der Allgemeinheit erfordert. Bodenordnungsmaßnahmen zur Verbesserung der Produktions- und Arbeitsbedingungen in der Landwirtschaft werden im möglichen bzw. notwendigen Umfang umgesetzt.

Gemäß § 38 FlurbG stellt die Flurbereinigungsbehörde im Benehmen mit dem TG-Vorstand und den TÖB allgemeine Grundsätze für die Neugestaltung des Flurbereinigungsgebietes auf, die sich in dem vorliegenden Plan nach § 41 FlurbG widerspiegeln.

Das Flurbereinigungsverfahren dient der Realisierung von 10 der 16 Projektskizzen (im Verfahrensgebiet), die im SILEK-Prozess entwickelt wurden, und verfolgt insbesondere folgende Ziele:

- Maßnahmen zur Verbesserung der Agrarstruktur, z. B. Neuordnung und Arrondierung landwirtschaftlicher Flächen nach modernen betriebswirtschaftlichen Gesichtspunkten, hierbei sollen Eigentums- und Pachtflächen zu größeren Bewirtschaftungseinheiten durch Bodenordnung zusammengelegt werden; daraus folgt eine erhebliche Verbesserung der Arbeitsbedingungen
- Neugestaltung und Anpassung des landwirtschaftlichen Wegenetzes an neuzeitliche Bewirtschaftungsstrukturen
- Erhalt, Neuanlage und Neuausweisung von Biotopverbundflächen, Krautstreifen und Flächen zur Waldrandentwicklung
- Auflösung von Nutzungskonflikten und Minimierung der landeskulturellen Nachteile für die Landwirtschaft sowie den Naturschutz durch Bodenordnung, z. B. im Bereich des FFH-Gebietes "Ackergrundbachtal nördlich Cleeberg"
- Maßnahmen der Gewässerentwicklung am Mühlbach und Griedelbach
- Rückführung und Bereinigung ehemaliger, nun entbehrlich gewordener Straßenplanungen (z. B. L 3055 im Kurvenbereich der Flur 4) zugunsten privaten Eigentums
- Änderungen am Wegenetz im öffentlichen Interesse, z. B. im Bereich des Hartplatzes Heidestraße; hier könnten durch die Verlegung eines Feldweges langfristig weitere Entwicklungsmöglichkeiten für die Sportfläche geschaffen werden
- Regelung und Neuordnung der Eigentums- und Rechtsverhältnisse

Die Planungsvorgaben und -Grundlagen für die vorliegende Neugestaltungsplanung sind im Kapitel 2 beschrieben.

Die Allgemeinen Grundsätze zur Neugestaltung des Verfahrensgebietes wurden im Benehmen mit dem Vorstand der Teilnehmergeinschaft aufgestellt und gelten als abgestimmt.

Grundsätze

1. Verkehrserschließung

- 1.1 Beseitigung von Wegen zur Schaffung größerer Bewirtschaftungseinheiten
- 1.2 Neuanlage von Wegen zur Erschließung
- 1.3 Ausbau oder Erneuerung befestigter landwirtschaftlicher Wege
- 1.4 Rückbau nicht mehr benötigter Asphaltzufahrten zu Straßen

2. Wasserwirtschaft

- 2.1 Verbesserung der Gewässerstruktur der Fließgewässer
- 2.2 Beseitigung nicht mehr benötigter Rohrdurchlässe in Fließgewässer
- 2.3 Anlage von Kleingewässern zur Wasserrückhaltung und als Lebensraum für Amphibien

3. Landeskultur

- 3.1 Änderung von Acker- und Grünlandnutzung entsprechend der Nutzungseignung
- 3.2 Förderung der örtlichen Imker

4. Landschaftsentwicklung

- 4.1 Schaffung von Saumstrukturen in den Ackerlagen als Ersatz für beseitigte Wege und Wegebefestigungen
- 4.2 Umsetzung des SILEK Konzeptes zur Biotopvernetzung
- 4.3 Umsetzung von Kompensationsmaßnahmen Dritter (Gemeinde) als Ersatz für fehlende B-Plan Kompensationsmaßnahmen
- 4.4 Neuanlage von Obstbaumreihen zur Landschaftsgestaltung

5. Dorferneuerung, Freizeit und Erholung

- 5.1 Schaffung einer Parkplatzfläche für Friedhof und Grillhütte und Errichtung von Sitzbänken am Höhenweg (Weg Nr. 8)

3.3. Verkehrserschließung

3.3.1. Klassifizierte Straßen

Größere Änderungen im Bereich von Auffahrten auf klassifizierte Straßen sind bis auf die Maßnahme 6.1 nicht vorgesehen.

Die asphaltierte Wegeeinmündung vom unbefestigten Weg 58.1 auf die L 3055 wird zurück gebaut. Im Bereich der Wege 93.2 und 97.2, die an die K 366 anbinden, wird lediglich die asphaltierte Fläche zurück gebaut, da diese nicht mehr benötigt wird.

3.3.2. Hauptwirtschafts-/Wirtschaftswege

Wirtschaftswege dienen überwiegend land- und forstwirtschaftlichen Zwecken und besitzen in der Regel keine überörtliche Bedeutung. Sie werden unterteilt nach Verkehrsbeanspruchung, Funktion und Erschließung.

Dabei dienen Hauptwirtschaftswege der weitmaschigen Erschließung der Feldflur und werden häufig multifunktional genutzt. Wirtschaftswege unterscheiden sich in befestigte oder natürlich feste Wege, die bei geeigneter Witterung ganzjährig befahrbar sind, und in Erd- oder Grünwege, die die Flurstücke erschließen und bei geeigneter Witterung im Jahr befahrbar sind.

Hauptwirtschaftswege:

Die Haupteerschließung der Acker- und Forstflächen im Verfahren erfolgt zurzeit über das vorhandene Hauptwirtschaftswegenetz (Wege Nr. 5, 6, 8, 9, 12, 13, 14, 15, 17, 19, 22, 23 und 24).

Weg Nr. 5:

Der Weg Nr. 5 mit Anbindung an die Landesstraße 3055 ist ein vorhandener 4,50 m breiter multifunktional genutzter Schotterweg, der die Ortsteile Griedelbach und Brandoberndorf verbindet. Auf einem Teil der Wegestrecke (von der Gemarkungsgrenze zu Brandoberndorf bis in den Bereich nahe des Griedelbaches) dient der Weg auch als regionale Radwegeverbindung von Brandoberndorf nach Griedelbach. Im Bereich des steileren Wegeabschnittes, von der Einmündung zur L 3055

bis kurz vor den Griedelbach, wird der Weg nicht als Radweg benutzt, da die Bevölkerung als Radwegeverbindung den weiteren Verlauf im Tälchen des Griedelbaches verwendet. Auf diesem Wegeabschnitt haben sich kleinere Entwässerungsschäden eingestellt, die beseitigt werden sollen. Aus diesem Grund ist der Einbau von zwei Wasserabschlägen (siehe Systemzeichnung - Anlage zum Erläuterungsbericht) zur besseren Entwässerung des Weges vorgesehen. Außerdem soll in dem Bereich der Wasserabschläge eine Wegerneuerung (Maßnahmen Nr. 5.1) auf einer Länge von 155 m durchgeführt werden.

Eine Verbreiterung der vorhandenen Trasse wird nicht vorgenommen!



Abb. 7: Weg Nr. 5.1, Sicht aus Richtung der L 3055, Aufnahmedatum 11.12.2018

Weg Nr. 6:

Der Weg Nr. 6 „Kröffelbacher Weg“ ist ein 3,00 m breiter asphaltierter multifunktionaler Verbindungsweg zwischen den Ortsteilen Griedelbach und Kröffelbach. Er erschließt die landwirtschaftlichen Flächen zwischen den beiden Ortslagen und wird zusätzlich durch den Radverkehr sowie zur An- und Abfahrt der vorhandenen Grillhütte und des vorhandenen Waldfriedhofes „Wasserbuche“ genutzt. Eine Holzabfuhr im Sinne eines Holzabfuhrweges findet über diesen Weg in Richtung Griedelbach nicht statt, da im Allgemeinen die Ortsdurchfahrt für Langholztransporte vermieden wird.

Da sich der Weg überwiegend in einem baulich guten Zustand befindet und lediglich 830 m des insgesamt etwas über 3,5 Kilometer langen Verbindungsweges sich im Flurbereinigungsverfahren befinden, soll der Wegebestand dem Grunde nach beibehalten werden und nur punktuell verbessert werden.

Weg Nr. 6.1:

Damit die Fahrbeziehungen und die Sichtverhältnisse im Bereich der Auffahrt zur Landesstraße 3055 für den landwirtschaftlichen Verkehr verbessert werden, wird der Einmündungsbereich auf einer Gesamtlänge von rd. 85 m ausgebaut. Die Trassierung wird dahingehend verändert, dass sich einbiegende Fahrzeuge mit ihrer Fahrzeugachse senkrecht zur Achse der Landesstraße 3055 aufstellen können und somit das Einbiegen auf die übergeordnete klassifizierte Straße wesentlich sicherer erfolgen kann. Die planerischen Details zum Ausbau des Einmündungsbereichs sind der beigefügten Beilage 3 zu entnehmen.



Abb. 8: Weg Nr. 6.1, Einmündungsbereich zur L 3055, Aufnahme datum 20.01.2019

Weg Nr. 6.2:

Auf Grund von mehreren Wurzeleinwüchsen der angrenzenden Bäume, die in den Unter- bzw. Oberbau des Wegeabschnittes Nr. 6.2 reingewachsen sind und die vorhandene Asphaltfläche so weit schon angehoben haben, dass die Fahrdynamik auf diesem Teilstück des Verbindungsweges nach Kröffelbach stark eingeschränkt ist, soll auf einer Länge von 160 m der Weg erneuert werden. Im Zuge der Wegeerneuerung wird das Lichtraumprofil freigeschnitten und die Bäume, die den Schaden verursacht haben, gefällt.



Abb. 9: Weg Nr. 6.2 in Richtung Westen, Aufnahmedatum 07.04.2016

Wie aus dem nachfolgenden Foto zu erkennen ist, ist die bestehende Querneigung des Wegeabschnittes 6.2 zum Wald geneigt. Dies soll auch bei der Erneuerung beibehalten bzw. noch etwas verstärkt werden. Das anfallende Oberflächenwasser aus dem kurzen Wegeabschnitt wird wie im jetzigen Bestand über die vorhandene Waldweegeeinmündung in die Waldfläche geleitet.



Abb. 10: Weg Nr. 6.2 in Richtung Osten, Aufnahmedatum 15.05.2020

Weg Nr. 6.3:

Da aufgrund des guten Wegebestandes nur punktuelle Wegebaumaßnahmen am Weg Nr. 6 vorgesehen sind, wird zur Verbesserung eines möglichen Begegnungsfalles eine Ausweichstelle hergestellt. Diese ist, für die Sichtverhältnisse günstig gelegen, im Bereich des einmündenden unbefestigten Weg Nr. 37 vorgesehen. Der Ausbau der Ausweichstelle erfolgt von den Abmessungen der Vorgabe der DWA-A 904-1 und soll in Schotterbauweise befestigt werden.



Abb. 11: Weg Nr. 6.3 in Richtung Osten, Aufnahmedatum 15.05.2020

Weg Nr. 8:

Der gesamte Weg Nr. 8 besitzt eine Gesamtlänge von 1095 m und hat eine Kronenbreite von 4,00 m, der asphaltierte Abschnitt ist als Hauptwirtschaftsweg eingestuft und wird nicht verändert. 105 m dieses Weges mit der Nr. 8.1 haben keinen Hauptwirtschaftswegcharakter und sind in Schotterbauweise befestigt. Die Hauptwirtschaftswegeverbindung erfolgt vom Weg Nr. 8 über die Wege 24 und 23 zum Weg Nr. 1 (L 3055). Aufgrund der vorhandenen Kirschbaumreihe im Bereich des Weges 8.1, die aus landschaftsgestalterischen Aspekten erhalten werden soll, muss der Schotterweg 2,00 m von der Kirschbaumreihe abgerückt werden, damit

das erforderliche Lichtraumprofil für die Landmaschinen im Gesamtwegezug (Weg 7 und 8) gewährleistet werden kann.

Weg Nr. 9:

Der vorhandene asphaltierte Weg Nr. 9 besitzt eine Gesamtlänge von 400 m. Grundsätzlich befindet sich die 3,00 m breite Befestigung aus Asphalt noch in einem guten Zustand. Lediglich im Anschlussbereich zum Weg Nr. 7 soll der Weg auf einer Länge von 30 m (Maßnahme Nr. 9.1) erneuert werden. Die Erneuerung beginnt am Anschluss an den vorhandenen Schotterweg Nr. 7. Der vorhandene Asphalt bzw. Beton wird aufgenommen, entsorgt und mit einer neuen Asphalttragdeckschicht, gemäß DWA-A 904-1 ersetzt. Um die entwässerungstechnischen Probleme in diesem Bereich zu verbessern, wird am Anschluss an den vorhandenen Schotterweg ein Wasserabschlag, siehe beigefügte Regelzeichnung, eingebaut. Das Lichtraumprofil des Weges wird freigestellt. Eine Verbreiterung der Kronenbreite erfolgt nicht!



Abb. 12 und 13: Weg Nr. 9.1, Aufnahmedatum 16.08.2018

Wege Nr., 12, 13 und 14:

An den Wegen Nr. 12, 13 und 14 sind keine Maßnahmen geplant.

Weg Nr. 15:

Der vorhandene und multifunktionale genutzte Asphaltweg soll auf kompletter Länge (rd. 1.050 m) von 3,00 m auf eine Breite von 3,50 m ausgebaut werden. Aufgrund von Netzzissen, Verdrückungen und Asphaltausbrüchen in der Asphaltdeckschicht ist hier ein grundhafter Ausbau vorgesehen. Des Weiteren werden die

Einmündungsbereiche der Wege 18, 19.1 und 21, in ausreichender Größe, mit einer Asphalttragdeckschicht befestigt.



Abb. 14: Weg Nr. 15, Aufnahmedatum vom 07.04.2016

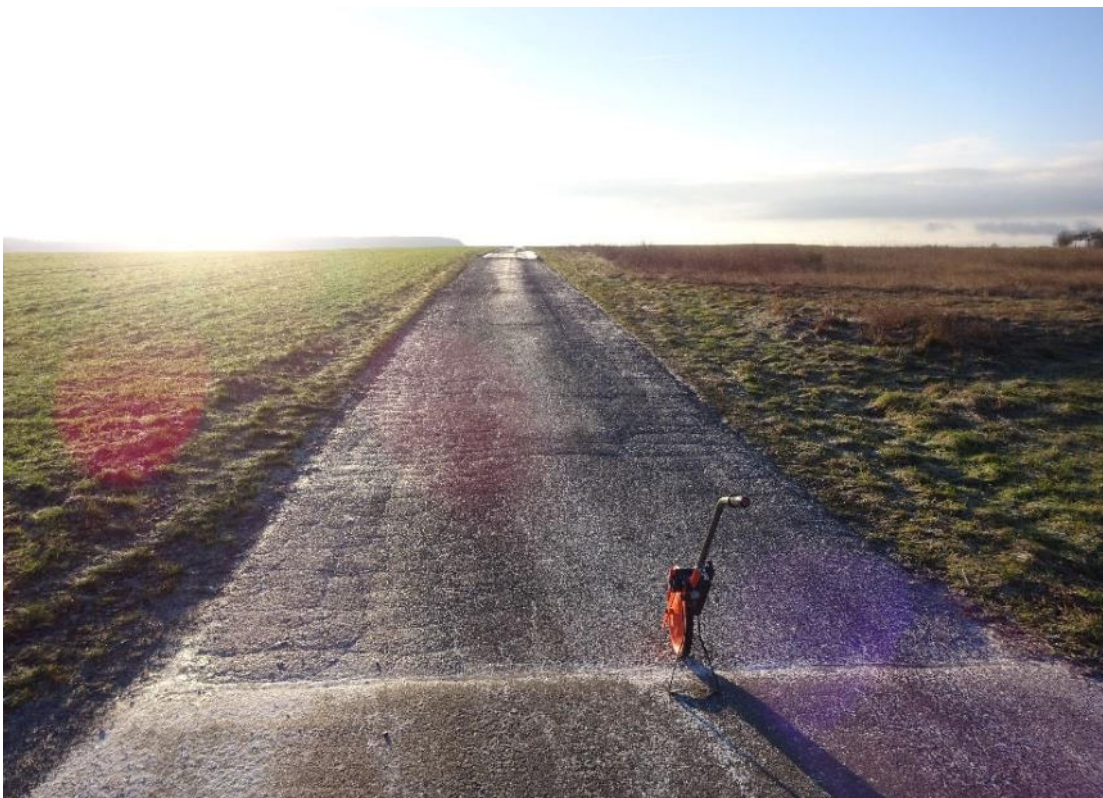


Abb. 15 Weg Nr. 15, Aufnahmedatum vom 18.01.2019

Wege Nr. 17 und 18:

Am Weg Nr. 17 und 18 sind keine Maßnahmen geplant.

Weg Nr. 19:

Der vorhandene Asphaltweg Nr. 19, der vom Bestand her dem zuvor beschriebenen Weg Nr. 15 ähnelt, soll auf einer Länge von 145 m von 3,00 m auf eine Breite von 3,50 m ausgebaut werden (Maßnahme Nr. 19.1). Am südlichen Rand des Weges wird zusätzlich die ehemals vorhandene Entwässerungsmulde bis zum vorhandenen Durchlass (Querung des Weges Nr. 92) wiederhergestellt, um die Entwässerung des Weges zu gewährleisten.



Abb. 16: Weg Nr. 19.1, Blick in Richtung Westen, Aufnahmedatum vom 07.04.2016



Abb. 17: Weg Nr. 19.1, Aufnahmedatum vom 07.04.2016

Weg Nr.22:

Am Weg Nr. 22 sind keine Maßnahmen geplant.

Weg 23:

Der Weg 23 ist durch die geplante Maßnahme Nr. 6.1 am Weg 6, am südlichen Ende, betroffen. Mit dem neuen Wegeanschluss des Weges Nr. 6 an die Landesstraße ist der Anschluss des Weges Nr. 23 entsprechend anzupassen.

Wirtschaftswege:Weg Nr. 7:

Der vorhandene Weg Nr. 7, der sich aus den örtlichen Gegebenheiten als Wirtschaftsweg definiert, wird in zwei Ausbau- bzw. Erneuerungsabschnitte unterteilt. Im Bestand stellt sich der Weg als 4,00 m breiter Schotterweg dar, der in Teilbereichen aufgrund des Längsgefälles Erosionsschäden durch eine nicht ausreichende bzw. nicht funktionierende Oberflächenwasserableitung besitzt. Im Zuge der Wegebaumaßnahmen für den Weg Nr. 7 wird darauf geachtet, dass auch hier das erforderliche Lichtraumprofil freigeschnitten wird. Eine Verbreiterung der Kronenbreite erfolgt bei den nachfolgend beschriebenen Maßnahmen nicht.

7.1:

In diesem Bereich soll der vorhandene Schotterweg in Asphalt befestigt werden. Die Breite des Asphaltbandes soll 3,00 m breit, mit beidseitigem 0,50 m breiten Seitenstreifen, auf einer Länge von 85 m ausgebaut werden. Die Befestigung wird aufgrund der Gefälleverhältnisse und den damit verbundenen Entwässerungsschäden vorgesehen. Die Entwässerung des Wegeabschnittes soll über die geplante Längs- und Querneigung ins angrenzende Gelände erfolgen. Im Übergangsbereich zu Weg Nr. 6 wird eine Entwässerungsrinne eingeplant, welche in den nördlich von Weg Nr. 6 vorhandenen Wegeseitengraben entwässern soll.



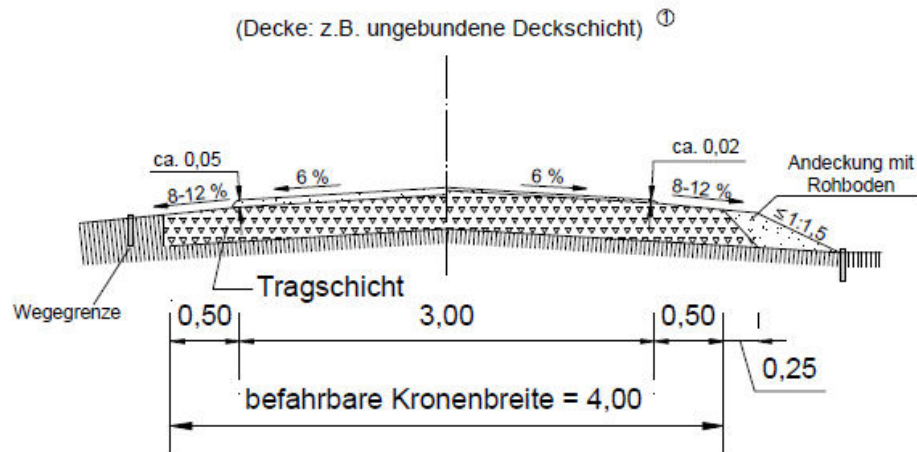
Abb. 18 Weg Nr. 7.1, von Weg 6 in nördliche Richtung blickend

7.2:

Damit der weiterführende Wegeabschnitt nicht als Abkürzung und „Promilleweg“ für den Individualverkehr dient, wird auf eine weitergehende Befestigung in Asphalt oder Pflaster, in Abstimmung mit dem TG-Vorstand und als Ergebnis aus dem durchgeführten TÖB-Termin, bis zum Hochpunkt des Weges verzichtet.

Der Schotterweg, soll nachfolgend auf einer Länge von 430 m erneuert werden. Hierzu wird der vorhandene Weg abgeschoben und aufgerissen. Nachfolgend wird ergänzendes Schottermaterial aufgebracht und richtlinienkonform mit der für Schotterwege geforderten, in diesem Fall mit einer einseitigen, Querneigung von 6% profiliert. Abschließend wird der Weg noch mit Splitt der Körnung 3/11 abgestreut, so dass sich wieder eine Fahrbahn-/ Kronenbreite von 4,00 m ergibt.

Zur Entwässerung ist im Bereich des steileren Wegeabschnittes der Einbau von mehreren Wasserabschlägen in den kommunalen Wald (siehe Systemzeichnung - Anlage zum Erläuterungsbericht) vorgesehen.



① Dimensionierung des Fahrbahnoberbaus nach Abschnitt 8.5, RLW 2005

Bild 27: Querprofil Wirtschaftsweg (Beispiel mit Dachprofil und unterschiedlichen Deckschichten)

Abb. 19: Darstellung des Wegequerschnittes gemäß DWA-A 904-1 (RLW) vom Aug. 2016 mit Dachprofil



Abb. 20: Weg Nr. 7.2, mit Blickrichtung nach Westen

Weg Nr. 16.1:

In den zwei Geländetiefpunkten des Weges 16 soll eine Teilerneuerung des Schotterweges auf einer Gesamtlänge von 135 m durchgeführt werden. Die Erneuerung wird erforderlich, um die Standfestigkeit des Weges weiterhin zu gewährleisten. In

diesem Zuge wird auch der seitlich des Weges 16 gelegene Drainageschacht (Maßnahme Nr. 802) erneuert sowie die vorhandenen Drainagen auf ihre Funktionsfähigkeit hin überprüft. Eine Verbreiterung der Kronenbreite erfolgt nicht!

Weg Nr. 20.1:

Im Tiefpunkt des gesamten Weges Nr. 20 gibt es ein Entwässerungsproblem. Um dieses zu beseitigen, wird eine Erneuerung des Wirtschaftsweges (Maßnahme Nr. 20.1) auf einer Länge von 70 m vorgesehen. Das Wegeniveau wird im Tiefpunkt angehoben. Gleichzeitig zur Erneuerung des Weges wird der vorhandene Durchlass (DN 400) im Weg erneuert.

Eine Verbreiterung der Kronenbreite erfolgt nicht!

Zusätzlich wird vorgeschaltet zum neuen Durchlass noch ein Erd-/ Sickerbecken (Maßnahme Nr. 421) vorgesehen, welches nachfolgend noch beschrieben wird.



Abb. 21: Weg Nr. 20, Aufnahmedatum vom 07.04.2016

Weg Nr. 34.1:

Der Gesamtwegezug des unbefestigten Weges beträgt 360 m. Aus der Ortslage kommend sollen die ersten rd. 65 m (Maßnahme Nr. 34.1) in Schotterbauweise ausgebaut werden. Der Ausbau ist vorgesehen, um einen besseren Zugang zu den

geplanten Bienenstockaufstellplätzen (Maßnahme Nr. 804), im Kreuzungsbereich der Wege 34/35, gewährleisten zu können. Der Wendeplatz wird mit 80 m² zusätzlich in der Kompensationsbilanzierung berücksichtigt.

Weg Nr. 102.1:

Im Bereich des Weges Nr. 102 sind im Wegeabschnitt 102.1 Nässeprobleme vorhanden. Hier soll der Weg mit Steinerde, auf einer Länge von 90 m, neu profiliert werden. Auch der Zustand der im seitlichen Wegekörper befindlichen Drainagen (Maßnahmen Nr. 803) soll bei dieser Maßnahme festgestellt und gegebenenfalls erneuert werden.

Eine Verbreiterung der Kronenbreite erfolgt nicht!



Abb. 22: Weg Nr. 102.1, Blick nach Westen, Aufnahmedatum vom 07.04.2016

Neuanlage von unbefestigten Wegen:

Weg Nr. 107:

Mit der neuen 125 m langen Wegeverbindung Nr. 107, parallel zur bestehenden K 366, wird eine sinnvolle Wegeverbindung zwischen den Wegen Nr. 91 und 93 geschaffen. Für die notwendigen freien Sichten entlang der Kreisstraße wurde ständig das angrenzende Gehölz auf den Stock gesetzt. Zum einen muss nicht mehr über die Wegeverbindung 91.1, 93.1 und 93.2 mit dem Geländetiefpunkt im Bereich der Hohl gefahren werden. Zum anderen kann mit dieser attraktiven Wegeverbindung der landwirtschaftliche Verkehr von der K 366 auf den parallel der K 366 verlaufenden unbefestigten Wege verlagert werden, zumal im Begegnungsverkehr im Kurvenbereich der Kreisstraße kaum ausreichend Platz besteht.

Im Bereich der Hohl, dem natürlichen Geländetiefpunkt, wurde durch den Lahn-Dill-Kreis ein querender Durchlass hergestellt, der das westlich der K 366 anfallende Oberflächenwasser, auf die östliche Seite der K 366 ableitet. Hier wird der unbefestigte Weg mit Wasserbausteinen (versetzt in Beton) befestigt, um ein schadloses Abführen des anfallenden Oberflächenwassers über den Weg hinaus zu ermöglichen. Im Bereich der Hohl wird das anfallende Oberflächenwasser weiterhin versickert. Dieses Vorgehen wurde mit dem Lahn-Dill-Kreis, Kreisausschuss, aktenkundig abgestimmt.



Abb. 23: Straße Nr. 2 bzw. gepl. Verlauf Weg Nr. 107, Aufnahmedatum vom 23.04.2015



Abb. 24: vorh. Durchlass Straße Nr. 2, Aufnahme datum vom 23.04.2015

Weg Nr. 201

Der Weg 201 bildet eine Wegeverbindung zwischen den Waldrandwegen Nrn. 7, 9 und 10 und schafft gleichzeitig durch den Ausfall der Wege 47.1 und 48 eine sinnvolle Ergänzung des Wirtschaftswegenetzes. Der Wegeabschnitt 47.1 ist durch die topographische Lage und der zusammenhängenden Bewirtschaftungsflächen nicht mehr genutzt worden und wird der zusammenhängenden Waldfläche zugeschlagen.

Weg Nr. 202 (Parkplatz Grillhütte / Waldfriedhof):

Im Bereich der Wege Nr. 6 und 73 soll für die Grillhütte bzw. für die Besucher des Waldfriedhofes ein geschotterter Parkplatz, in L-Form, hergestellt werden. Die Parkplatztiefe ist für die geplante Senkrechtaufstellung mit 7,00 m geplant. Bei einer Gesamtlänge von rd. 25 m ergibt sich somit eine Fläche von rd. 175 m² (Platz für rd. 10 Fahrzeuge). Da aber seitlich des Weges Nr. 6 bereits eine rd. 3,00 m breite Schotterfläche vorhanden ist, bedarf es für die Mehrtiefe des Parkstandes einer Verbreiterung von rd. 5,00 m. Es ergibt sich demnach eine zusätzlich versiegelte Fläche von $(15 \cdot 5 + 10 \cdot 7,5)$ rd. 150 m².

Weg Nr. 204

Der Grasweg 204 bedeutet eine gerade Verbindung von Weg 52 nach Weg 54. Der ehemals bestehende Versatz von ca. 25 Meter zwischen den Wegen 52 und 53 ist somit hinfällig.

Weg Nr. 205 und 206

Diese Wege sind die notwendigen Verbindungen zu den Wegeeinmündungen von Weg 54 und Weg 11 auf die L 3055. Diese Verbindungen ersetzen die ehemals ausgewiesenen Wegeführungen 51.1 und 56.1, an der ehemals geplanten Landesstraße.

Weg Nr. 207

Weg 207 soll entsprechend der Bodenordnung eine Abgrenzung zwischen dem Streuobstbereich und den privat angelegten Blühflächen gegenüber den zusammenhängenden landwirtschaftlichen Bewirtschaftungsflächen darstellen. Die genaue Lage kann in einem Bereich von +/- ca. 10 Meter parallel zum Wochenendgebiet variieren. Gleichfalls wurden hierdurch die Wege 58.1 und 59.1 entbehrlich.

Weg Nr. 208

Mit dem Weg 208 soll das Gehölz im Osten gegen das angrenze Grünlandgewann abgegrenzt werden. Dieser Weg ersetzt die Wege 79 und 80 und ermöglicht eine große zusammenhängende Bewirtschaftung der dann ca. 3 ha großen Grünlandfläche.

Weg Nr. 211

Auch der Weg 211 bedeutet eine gerade Verbindung von der Kreisstraße Nr. 2 zum Weg 22, bzw. 98. Der ehemals bestehende Versatz von ca. 60 Meter zwischen den Wegen 97 und 98 ist somit hinfällig.

Weg Nr. 212 und 213

Beide Wege im Bereich der Brandoberndorfer Gemarkung, südlich der Kreisstraße 365, werden entsprechend der zukünftigen Bewirtschaftung festgelegt. Zum einen wird damit der vorhandene Feuchtbereich (Maßnahme 420) gegen die landwirtschaftliche Ackernutzung und zum anderen ein Wildacker- und Grünlandbereich gegen die Ackerflächen neu abgegrenzt. Der ehemals vor dem Feuchtbereich liegende Weg 103.1 wird damit auch der Waldfläche zugeschlagen.

Beseitigung/Rückbau von unbefestigten Wegen:

Folgende unbefestigte Wege sollen im Rahmen der Bodenordnung für größere Acker- und Grünlandschläge entfallen. Dazu sind teilweise Wegeverbindungen durch die Höhenunterschiede nur bei entsprechender Witterung nutzbar und durch die heutigen Bewirtschaftungsmöglichkeiten entbehrlich. Die nachfolgend aufgeführten ausfallenden Wege sind in vorhergehenden Erläuterungen tlw. mit beschrieben worden, sodass eine erneute Erklärung entfällt. Im Einzelnen handelt es sich um die Wege Nr.: 44.1, 45, 46.1, 47.1, 48, 51.1, 53, 56.1, 58.1, 59.1, 79, 80, 91.1, 97.1.

Weg Nr. 10.1

Dieser Abschnitt wird für die Bewirtschaftung nicht mehr benötigt und ist für die Erschließung der landwirtschaftlichen Flächen nicht von Bedeutung. Der Bereich wird dem zusammenhängenden Waldflurstück zugeschlagen.

Weg Nr. 35

Das Umfeld des vorhandenen Weges ist bereits teilweise mit einzelnen Heckenstreifen durchzogen und wird aufgrund des zusammenhängenden Eigentums und auch der Bewirtschaftung als Erschließungsweg nicht benötigt.

Weg Nr. 39

Der Weg war im Rahmen der letzten Flurbereinigung zur Abgrenzung der Eigentumsflächen ausgewiesen worden. Mit Ausfall des Weges 39 kann die Ackerlänge auf dem südlichen Ackerschlag auf rund 270 Meter erweitert werden.

Weg Nr. 41.1

Eine Vergrößerung der Ackerschläge in den beiden Gewannen kann mit der Einziehung des Weges 41.1 einen deutlichen Vorteil herbeiführen. Aufgrund der vorhandenen Wasserleitung im Weg 42 ist eine andere Veränderung nicht möglich.

Weg Nr. 55

Die Ackerlage „Ober der Liebersbach“ wird zurzeit in drei Schlägen bewirtschaftet. Zur Erschließung besteht keine Notwendigkeit den Weg 55 zu belassen. Mit Ausfall des Weges kann im Rahmen der Bodenordnung eine zusammenhängende, rund 4 ha große Bewirtschaftungseinheit geschaffen werden.

Weg Nr. 58.1

Die Anbindung an die L 3055 wird zurück gebaut. D.h. der vorhandene Durchlass und die vorhandene Asphaltbefestigung werden entfernt.

Wege 67 und 68.1

Wie zuvor besteht mit der Einziehung dieser Wege die Möglichkeit, eine Schlaglänge von ca. 470 Meter und eine Schlaggröße von rund 12 ha zu schaffen. Die Eigentums- und Pachtsituationen lassen diese Verbesserung der Agrarstruktur zu.

Wege 75 und 76

Die Wege haben keine Erschließungsfunktion und wurden ehemals entsprechend der Eigentumsabgrenzung und Bewirtschaftung ausgewiesen.

Weg Nr. 82.2

Der Wegeabschnitt hat aufgrund seiner topographischen Lage keinen Bezug zur südlichen, angrenzenden und tieferliegenden Ackerfläche. Der Wegeabschnitt ist teilweise zugewachsen und wird räumlich von der nördlich angrenzenden landwirtschaftlichen Betriebsfläche mitbenutzt.

Wege 86, 87.1 und 90

Wie zuvor besteht hiermit durch Bodenordnung eine sehr gute Möglichkeit, die Eigentums- und Bewirtschaftungsflächen, sowie die Schläge in den Acker- wie auch Grünlandbereichen deutlich zu vergrößern, da auch zur Erschließung die Wege entbehrlich sind.

Weg Nr. 95.1

Mit dem Weg 95.1 waren die beiden rechtlich getrennten Waldflächen geteilt. Im Rahmen der Bodenordnung soll sich zukünftig der Waldbereich in einem Eigentum befinden, so dass damit der Weg entbehrlich ist.

Wege Nr. 104.1 und 105

Aufgrund der Vergrößerung des östlich gelegenen Ackerschlages ist der Weg 105 entbehrlich und wird verschoben (neu 213). Der am Weg 105 anschließende Waldweg ist somit ohne weitere Anbindung und geht im Waldgrundstück der Gemeinde unter. Eine Erschließung ist über die Wege 103 und 104 gegeben.

Bauliche Umsetzung der Wegebaumaßnahmen:

Für den nord-östlichen Ausbaubereich (z.B. Wege 15 und 19.1) wird die Fläche des ehemaligen Sportplatzes (Hartplatz) am Ortsausgang in Richtung Cleeberg als Baustelleneinrichtungsfläche oder zur Zwischenlagerung benutzt. Für den nord-westlichen Ausbaubereich (z.B. Wege 6 und 7) wird die Fläche des geplanten Parkplatzes Nr. 202 hierfür verwendet. In der Bilanzierung der Eingriffsmaßnahmen sind diese Wegebaumaßnahmen enthalten. Ansonsten beschränkt sich das Baufeld auf die Wegebaumaßnahme selbst. Darüber hinaus werden keine weiteren Flächen für Lager und Baustraßen in Anspruch genommen.

3.4. Wasserwirtschaft

3.4.1. Gewässer

Griedelbach, Nr. 400:

Wie zuvor bereits beschrieben, befindet sich ein Teil des Griedelbachs im Verfahrensgebiet. Zwischen den Wegen Nr. 30 und 36, Lage „Schulwies“, ist der Griedelbach mittels Rasengittersteinen verbaut und in seiner natürlichen Gewässerdynamik stark eingeschränkt. Ziel ist es hier, die Rasengittersteine in den bewuchsfreien Bereichen zu beseitigen, damit die Eigendynamik des Baches wieder gestärkt wird. Des Weiteren sind als Initialmaßnahmen Grabentaschen sowie der Einbau von Totholz und Störsteinen vorgesehen. Am unteren Ende dieses Bereiches ist zusätzlich noch eine größere Grabentasche mit wechselnden Wassertiefen und Böschungsneigungen geplant. Die veralteten Durchlässe der Wege Nr. 30 und Nr. 36 werden erneuert und auf die erforderliche Länge reduziert. An den Durchlässen wird der Zu- und Ablauf mit Wasserbausteinen gesichert.

Für die notwendigen Fahrwege zur Umsetzung der Baumaßnahmen im Oberlauf des Griedelbachs wird, bezogen auf die Stationierungsrichtung, auf der linken Seite

zwischen den Wegen Nr. 36 und 30 (Stat. 0+000 bis 0+375) ein 3,50 m breiter Korridor erforderlich, damit die geplante Herausnahme der Rasengittersteinen in diesem Bereich erfolgen kann.

Im Unterlauf von Stat. 0+375 bis 0+772 sind vier Stich-Fahrwege vom unbefestigten Weg, in dem der Verbandssammler verläuft, bis zum Griedelbach erforderlich. Im Mittel betragen diese Stichwege 17,50 m und benötigen ebenfalls eine Breite von 3,50 m.

Es ergeben sich somit rund 1.560 m² Wiesenfläche, welche temporär durch die Baumaßnahme belastet wird.

Die Eingriffswirkungen der benötigten Fahrflächen sind in der KV- Bilanzierung berücksichtigt.

Weitere Planungsdetails zur Umsetzung der Baumaßnahmen sind der Beilage 1 zu entnehmen.

Ebersgrundbach (in der Gemarkung Cleeberg = Ackergrundbach), Nr. 401)

Dieses Gewässer befindet sich im FFH-Gebiet „Ackergrundbachtal nördlich Cleeberg“. Hier sollen die vorhandenen Durchlässe bis auf ein erforderliches Minimum reduziert werden. Insgesamt ist geplant, drei Durchlässe DN 600 (Nr. 503, 504 und 505) und einen Durchlass DN 400 (Nr. 506) zu beseitigen. Alle diese vorhandenen Durchlässe wurden im Flurbereinigungsverfahren in den 70er Jahren eingebaut. Die Notwendigkeit ergab sich, da die privaten Eigentumsflächen beidseitig des Gewässers ausgewiesen wurden und nur durch diese Durchlässe die Eigentümer in der Lage waren die Flächen beidseitig zu bewirtschaften. Keiner der Durchlässe war Teil einer Wegeverbindung. Jeder Durchlass war nur für einen, oder in dem Fall, in dem der Durchlass genau auf der Grenze lag, für zwei Eigentümer hergestellt worden. Im Rahmen der Bodenordnung wird angestrebt, östlich des Gewässers kein Privateigentum mehr auszuweisen. Die Fläche soll in öffentliche Hand übergehen. Somit kann mit der Reduzierung der Flurstücke und der zu erwartenden Rechtsverhältnisse der überwiegende Teil der Durchlässe entfernt werden und die Durchgängigkeit des Gewässerverlaufs im FFH-Gebiet verbessert werden. Damit die Beseitigung der Durchlässe keine Beeinträchtigung der FFH-Lebensräume darstellt, wurden entsprechende Abstimmungen mit der Dezernat 4.2 des RP Gießen und der Abteilung für den ländlichen Raum (AIR) in Wetzlar getätigt. Der Maßnahmenplan des FFH-Gebietes wurde vom AIR erarbeitet, auf dieser Grundlage wurde

die zuvor beschriebene Vorgehensweise intensiv zwischen AIR, Regierungspräsidium Gießen und Hessen Forst (als avisierter zukünftiger Eigentümer) erörtert.

Mühlbach, Nr. 402.1:

Der Mühlbach wird durch ein vorhandenes Biotop (Nr. 404), welches sich westlich der Landesstraße (L3055) befindet, sowie durch die Wegeseitengräben der Wege Nr. 12 und 13 gespeist. Dies hat zur Folge, dass dieses Gewässer im Bereich des Flurbereinigungsverfahrens nicht ständig Wasser führt. Im Zuge des Ausbaus der Landesstraße wurde hier durch die Straßenbauverwaltung ein rd. 45 m langes Gewässerprofil hergestellt, welches in der Wiesenfläche endet. Um eine Durchgängigkeit des Gewässers herzustellen und eine geregelte Entwässerung gewährleisten zu können, ist auf einer Länge von rd. 100 m ein neues Gewässerprofil vorgesehen. Dies hat den Vorteil, dass die vorhandenen Drainagen wieder eine Vorflut erfahren und somit der erkennbaren Vernässung des Wiesenbereichs entgegengewirkt werden kann. Die Breite des Gewässers im Ausbaubereich soll zwischen 1,50 und 3,00 m in der mit 5 m Breite ausgewiesenen Gewässerparzelle betragen und eine mittlere Tiefe von 0,50 m erhalten. Im Zuge des Gewässerausbaus soll auch der vorhandene Durchlass (DN 300) rückgebaut und durch eine Furt ersetzt werden. Der Bereich der Furt wird 4,00 m breit mit Wasserbausteinen befestigt.



Abb. 25: Aufnahmedatum vom 07.04.2016, vorhandener Gewässerausbau der Straßenbauverwaltung



Abb. 26: Aufnahmedatum vom 07.04.2016, vorh. Durchlass DN 300, mit Blickrichtung gegen die Fließrichtung



Abb. 27: Aufnahmedatum vom 07.04.2016, vorh. Nassbereich ohne Gewässerprofil, mit Blickrichtung in Fließrichtung (Westen)

Bombach, Nr. 403:

Am Bombach sind grundsätzlich keine Maßnahmen geplant. Hier befindet sich aber ein Durchlass (DN 400), der einen baulichen Mangel aufweist. Je nach den Möglichkeiten in der Bodenordnung wird dieser Durchlass erneuert, oder für den Fall, dass dieser entbehrlich werden kann, beseitigt.



Abb. 28: vom 07.04.2016, vorh. Durchlass DN 400, mit Blickrichtung gegen die Fließrichtung

Die Gewässer 405 bis 408 sind lediglich kleinere Gräben, die der Vorflut aus dem Gelände dienen. Hier sind keine Maßnahmen geplant.

3.4.2. Wasserrückhaltung

Im Verfahrensgebiet sind folgende Erd-, Sicker- und Verdunstungsanlagen geplant:

Nr. 420:

Auf Grund der örtlichen Gegebenheiten ist der Bereich östlich des bestehenden Waldes stark vernässt. Um die Restfläche zwischen dem geplanten unbefestigten Weg Nr. 212 und dem angrenzenden Wald zu nutzen, wird hier ein Erd-, Sicker-, Verdunstungsbecken mit einer Wasserfläche von rd. 100 m² angelegt.

Das Erd-, Sicker- und Verdunstungsbecken wird, gemeinsam mit der Beseitigung des unbefestigten Weges Nr. 103.1 und der Flächenausweisung als Sukzessionsfläche, als Maßnahme der Gemeinde Waldsolms durchgeführt. In dem benachbarten Waldbereich sind kleine Gewässer in maximal 1 km Entfernung vorhanden, sodass mit Vorkommen von Amphibien insbesondere mit Bergmolch, Grasfrosch und Erdkröte zu rechnen ist. Eine schnelle Besiedlung ist daher zu erwarten. Die Lage am schattigen Waldrand sorgt für kühlere Wassertemperaturen und geringeren Pflanzenwuchs. Dies kommt den Bedürfnissen des Bergmolches und der Erdkröte entgegen. Der anfallende Bodenaushub wird im Baufeld wieder eingebaut bzw. einplanziert.



Abb. 29: Aufnahmedatum vom 07.04.2016

Nr. 421:

Im Bereich des Geländetiefpunktes „Schweinhardtgrund“ zwischen den Wegen Nr. 20 und 83 verläuft ein vorhandener Drainagesammler. Im Bereich des Weges Nr. 20 tritt Wasser, vermutlich durch eine defekte Drainageleitung hervorgerufen, an die Geländeoberfläche aus und vernässt den angrenzenden Wiesenbereich sowie den Weg Nr. 20.

Um der Vernässung entgegenwirken zu können ist ein Erd-, Sicker-, Verdunstungsbecken mit einer Wasserfläche von 100 m² und ca. 140 m² Saum- oder Übergangsbereich vorgesehen, damit die Drainage frei auslaufen kann und somit wieder ihre Funktion übernehmen kann. Bei einer Füllung des Beckens erfolgt die Ableitung des Oberflächenwassers über den im Weg Nr. 20 erneuerten Durchlass DN 400 sowie über die Gewässer Nr. 403 und 408. Die Böschungen und die Sohle des geplanten Beckens werden mit bindigem Bodenmaterial ausgekleidet, damit einer Vernässung des Wegekörpers entgegengewirkt wird.



Abb. 30: Aufnahmedatum vom 07.04.2016

3.5. Landeskultur, Agrarstruktur und Bodenschutz

Grünland

Im Verfahrensgebiet sind rund 100 ha ackerfähige landwirtschaftliche Nutzfläche überwiegend aus betrieblichen Gründen als Grünland genutzt. Zusätzlich sind Ackerflächen mit Klee grasnutzung Ende 2014 rechtlich in Dauergrünland umgewidmet worden. Durch die Flurbereinigung sollen größere Bewirtschaftungseinheiten

geschaffen werden. Dabei sind Änderungen der aktuellen Nutzungsart vor der Besitzeinweisung zu regeln, um Abfindungsansprüche für Ackerflächen bei der Abfindungsvereinbarung verbindlich zusagen zu können.

Seit 01.01.2015 ist der Umbruch von Grünland genehmigungspflichtig und für Grünlandumbruch Ersatzfläche mit Grünlandeinsaat erforderlich.

Deshalb sind die bodenordnerisch notwendigen Nutzungsänderungen mit der Abteilung für den Ländlichen Raum, der Naturschutz- und Wasserbehörde des Lahn-Dill Kreises einvernehmlich abgestimmt worden.

Im Wege- und Gewässerplan mit landschaftspflegerischem Begleitplan und dem Verzeichnis der Festsetzungen, unter Sonstige Festsetzungen, sind die Nutzungsänderungen Maßnahmen Nrn. 811, 812, mit 18.590 m² von Dauergrünland in Acker und die Maßnahmen Nrn. 823 und 824 mit 18.260 m² von Acker in Dauergrünland dargestellt.

Mulchgerät

Für die langfristige Unterhaltung der neu geschaffenen landschaftsgestaltenden Anlagen ist die Gemeinde Waldsolms zuständig. Aufgrund des höheren Pflegeaufwandes für die 2,3 ha neu angelegten Saumstreifen und Streuobstflächen, die zukünftig vorhandenen 8,5 ha unbefestigte Wege, die 5 ha extensiv genutzte Frischwiesen im Randbereich zu 12 ha vorhandene Feldgehölze, sowie zur dauerhaften Sicherung der Neugestaltungsmaßnahmen erscheint daher die Anschaffung eines Mulchgerätes für die Teilnehmergeinschaft zweckmäßig. Mit dem Mulchgerät lässt sich eine Pflege der hergestellten Anlagen über einen mehrjährigen Zeitraum, voraussichtlich bis zum Abschluss des Flurbereinigungsverfahrens durchführen und damit nachhaltig sicherstellen.

Schutz des Bodens

Neuweisung von Grünland (Neueinsaat) der Nrn. 823 und 824 und die Ausweisung von Saumstreifen (604) dienen dem vorsorglichen Erosionsschutz

Die Ackerflächen sind an dieser Stelle erosionsgefährdet. Deshalb wird ein Saumstreifen als Kompensationsmaßnahme und die Ausweisung als Dauergrünland auch zur Erosionsminderung genutzt.

3.6. Landschaftsentwicklung

3.6.1. FFH-Verträglichkeit

Das FFH-Gebiet 5517-303 Ackergrundbach nördlich Cleeburg liegt mit rund 1/5 seiner 38 ha Gesamtfläche innerhalb des Flurbereinigungsverfahrens.



Abb. 31: Lage des FFH-Gebiets (in grün)

In dem FFH Gebiet sind, bis auf die Beseitigung der für die Bewirtschaftung nicht mehr benötigten Durchlässe im Ackergrundbach, keine Baumaßnahmen vorgesehen. In der FFH Prognose sind die Auswirkungen auf die Lebensräume und Arten genauer beschrieben worden. Die Umsetzung wird mit dem Gebietsbetreuer abgestimmt. Im Ergebnis sind bei der Durchführung nach der ersten Mahd, bei trockener Wetterlage, mit leichteren Baumaschinen keine Beeinträchtigungen zu erwarten.

3.6.2. Besonderer Artenschutz

Da im Verfahrensgebiet besonders oder streng geschützte Arten im Sinne des § 44 BNatSchG vorkommen, wurde die artenschutzrechtliche Verträglichkeit der Maßnahmen der Flurneuordnung in einem artenschutzrechtlichen Fachbeitrag untersucht.

Stellvertretend für das Artenspektrum der jeweils von ihnen repräsentierten Lebensraumansprüche wurden die Arten Feldlerche, Neuntöter und Zauneidechse näher behandelt.

Die Vorprüfung kommt zu folgendem Ergebnis: Es ist davon auszugehen, dass besonders und streng geschützte Tier- und Pflanzenarten gemäß § 44 BNatSchG

durch Maßnahmen der Flurneuordnung nicht beeinträchtigt werden. Die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG werden durch die Flurneuordnung Waldsolms-Griedelbach nicht ausgelöst.

3.6.3. Eingriffsregelung

3.6.3.1. Eingriffsermittlung und Kompensationsbedarf

Als Grundlage für die Eingriffsermittlung nach § 14 BNatSchG dienen die Ergebnisse der separat erstellten Umweltverträglichkeitsuntersuchung. Hier wurden in einer ökologischen Risikoanalyse (Konfliktanalyse) die anlagebezogenen Umweltauswirkungen ermittelt. Maßnahmen, die bei der Gesamtbetrachtung aller Schutzgüter einen mittleren oder hohen Konflikt verursachen, bewirken eine erhebliche Umweltbeeinträchtigung und werden als Eingriff in Natur und Landschaft gewertet. Maßnahmen bzw. Anlagen, die einen geringen Konflikt erzeugen, werden nicht als Eingriff eingestuft, da sie die Leistungen und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes oder Landschaftsbildes nicht erheblich beeinträchtigen können. Eine Kompensation dieser Maßnahmen ist daher nicht erforderlich.

Im Verfahrensgebiet entstehen durch den Ausbau der Asphaltwege Nrn. 6.1, 7.1, 15, 19.1, Ausbau der Schotterwege 8.1, 34.1 und 102.1 Eingriffe als erhebliche Umweltbeeinträchtigungen. Weiterhin ist die Beseitigung von unbefestigten Wegen in der Ackerlage und teilweise die Neuanlage von unbefestigten Wegen auf Dauergrünland als Umweltbeeinträchtigung eingestuft.

Die mögliche baubedingten Bodenverdichtungen durch Baufahrzeuge am Griedelbach sind bei der Gewässergestaltung als Zusatzbewertung (-2 Punkte) berücksichtigt.

Die Kompensation der Eingriffe in diesem Flurbereinigungsverfahren wird nach der Hessischen Kompensationsverordnung (KV vom 1.9.2005) in einer Bilanzierung im Biotopwertverfahren vorgenommen. Diese Bilanzierung der Eingriffe und Kompensationsmaßnahmen befindet sich in der Anlage 1 zu diesem Erläuterungsbericht.

3.6.3.2. Vermeidung und Minimierung von Eingriffen

Im Rahmen der Neugestaltungsplanung werden Eingriffe im Verfahrensgebiet in folgender Art und Weise vermieden und minimiert:

Das zukünftige Netz der Hauptwirtschaftswege kann überwiegend auf bestehenden Trassen ausgebaut werden. Neue befestigte Wege konnten vermieden werden. Auf die Neuanlage eines Weges zwischen Weg Nr. 84 und Nr. 85 wird verzichtet, da nur geringe Verbesserungen der Bewirtschaftung zu erwarten wären und der Bau einen FFH Lebensraum (6510 magere Flachlandmähwiese) beeinträchtigt würde.

3.6.3.3. Ausgleich und Ersatz von Eingriffen

Eingriffe entstehen vor allem durch die Beseitigung von linienhaften unbefestigten Graswegen in Ackerlagen und dem Ausbau von Asphaltwegen sowie Schotterwegen.

Der Ausgleich erfolgt durch:

Neuanlage von linienhaften 6-10 m breiten Saumstreifen mit Mehrfachfunktion in der Ackerlage, der Neuanlage unbefestigter Wege und der Beseitigung von mehreren Asphaltzufahrten zu Straßen, der Verbesserung der Gewässerstruktur am Griedelbach und der Anlage von Erd- und Sickerbecken.

Die Saumstreifen sollen überwiegend als Blühstreifen mit zertifiziertem Saatgut angelegt werden. Ein Pflegekonzept soll nach Ende des Flurbereinigungsverfahrens die Funktionsfähigkeit als Lebensraum für Vögel und Insekten der Ackerfluren gewährleisten und gleichzeitig die vorhandene Erosion mindern.

Die Bewertung der Eingriffe und Kompensationsmaßnahmen in der Eingriffs-Kompensations-Bilanzierung erfolgt anhand des Biotopwertverfahrens gemäß Kompensationsverordnung (KV) von 2005 auf der Grundlage der Werteliste nach Nutzungstypen (Anlage 3 KV).

Zusätzlich sind für die Flurneuordnung spezifische Mischnutzungstypen entwickelt und im Handbuch zur Neugestaltungsplanung (Anlage 4 der Anleitung zur Erstellung des Fachteiles Landschaftsentwicklung zum Plan nach § 41 FlurbG vom 16.6.2008) geregelt worden, die ermöglichen, Anlagen mit unterschiedlichen Nutzungstypen zusammenzufassen.

Zum Beispiel wird die Neuanlage, der Ausbau und die Beseitigung von Asphaltwegen entsprechend der „Empfehlungen zur Biotopwert-Einstufung von Maßnahmen

der Flurbereinigung“ als neuer Mischnutzungstyp Asphaltweg aus (3 WP nach KV für sehr stark oder völlig versiegelte Flächen (Asphalt)) und befestigtem Seitenstreifen (6 WP nach KV für Schotterweg) mit einem Gesamt-Wertpunktwert von 3,9 WP/m² für die befestigte Wegekante berechnet. Der verwendete Punktwert ergibt sich nach Neuberechnung in Anlehnung an die vorgegebenen Mischnutzungstypen, da die Fahrbahnbreite von 3,5 m dort bisher nicht enthalten ist.

Wie die Eingriffs-Kompensations-Bilanzierung in der Anlage zu Kap. 3.5 zeigt, können die Eingriffe mit einem Überschuss an Biotopwertpunkten nach der Ausführung der Maßnahmen der Flurneuordnung im Vergleich zum jetzigen Zustand der Nutzungstypen ausgeglichen werden. Der Überschuss an Biotopwertpunkten ist freiwilliger Ausgleich für die Summe der geringen Konflikte und als zusätzlicher Beitrag der Teilnehmergeinschaft für ein umweltverträgliches Flurbereinigungsverfahren zu werten.

3.6.4. Maßnahmen der Landschaftsentwicklung

Die Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege werden unterschieden in Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen für Eingriffe in Natur und Landschaft, sonstige Maßnahmen der Landschaftsentwicklung gemäß § 37 Abs. 1 FlurbG, Maßnahmen, die von Dritten getragen werden, und Maßnahmen im Rahmen der Bodenordnung.

3.6.4.1. Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen (Kompensationsmaßnahmen)

Schwerpunkt der Kompensationsmaßnahmen bildet der Saumstreifen Nr. 601 in den Ackerlagen und Beseitigung/Rückbau unbefestigter Wege im Wald. Zur Aufwertung der Gewässer sind die naturnahe Gestaltung des Griedelbaches mit der Beseitigung der Rasengitterbefestigung der Sohle sowie die Profilierung des Gewässers Nr. 402 vorgesehen.

Die Blühstreifen werden mit einer mehrjährigen blütenreichen zertifizierten Saatgutmischung regionaler Herkunft eingesät. Die Blühstreifen sollen im Abstand von ca.

5 Jahren neu eingesät werden, um Verbuschung und Artenverarmungen zu vermeiden.

Der Saumstreifen mit Obstbaumgruppen Nr. 601 soll mit örtlich gewonnenem Saatgut als blütenreiches Grünland entwickelt und dauerhaft als extensives Grünland genutzt werden.

Die Nr. 611 Neuanlage von Hecken soll entlang dem Reitplatz entstehen, um eine Abgrenzung zur Straße und einen Windschutz zu erreichen.

Nr. 615 Neuanlage von Hecken ersetzt die Hecke, die bei dem Umbau der Einmündung des Weges Nr. 6.1 beseitigt wird. Die neue Böschung wird möglichst mit im Baufeld ausgegrabenen Strauchgehölzen bepflanzt.

Als Ersatz für die Beseitigung der zu nahe am bestehenden Weg Nr. 8 stehenden Obstbäume entlang des Höhenweges ist die Verbreiterung des 3 m breiten Saumstreifen auf 9 m Breite mit Neuanlage von Obst und Laubgehölze (Nrn. 607 und 608) vorgesehen.

Entwicklung vorhandene und Neuanlage von Sonstigen Gehölzpflanzungen Anlagen Nrn. 602, 605, 606, 607, 608

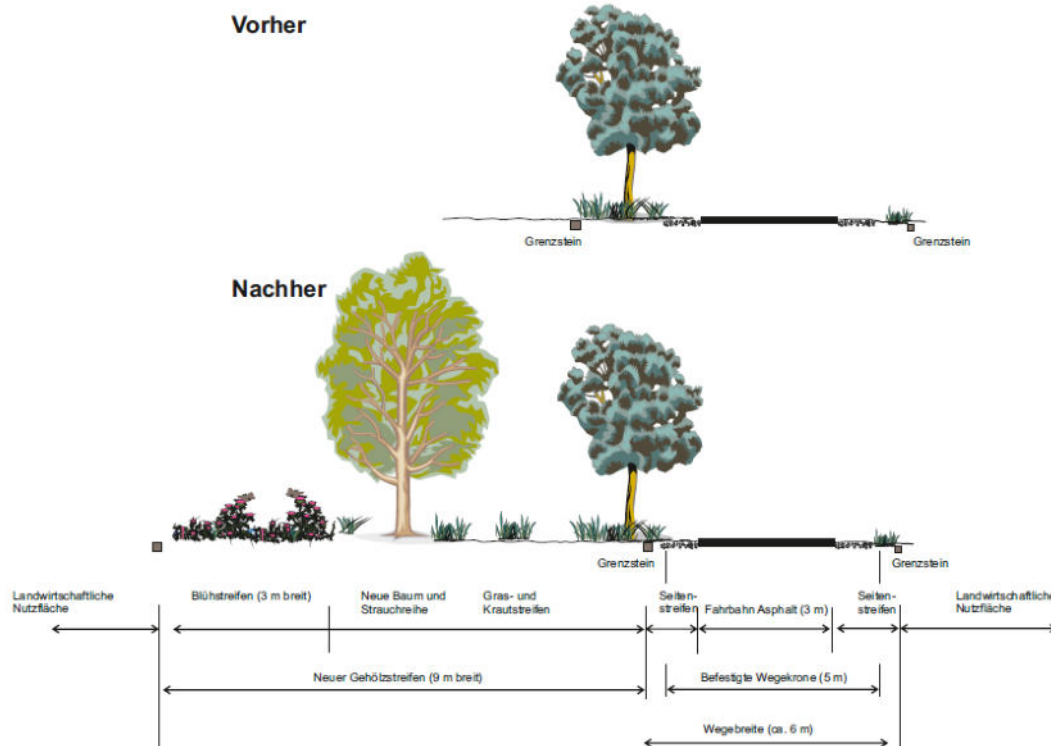


Abb: 32: zeigt links den geplanten Blühstreifen von mindestens 3 m Breite mit der neuen Gehölzpflanzung in der Mitte der ca. 9 m breiten landschaftspflegerischen Anlage.

Der Neuaufbau der Baumreihe (Nrn. 607 und 608) muss wegen der zeitlich begrenzten Mittelbereitstellung für einzelne Maßnahmen in ca. 3 Jahren erfolgen. Die Entnahme der zu nah am Asphaltweg stehenden Obstbäume (Nrn. 605 und 606) kann nach Etablierung der neuen Pflanzungen auch von der Gemeinde vorgenommen werden. Die naturschutzrechtliche Genehmigung für den mittelfristigen Umbau soll über den Wege- und Gewässerplan geregelt werden.

Die Kompensationsflächen sollen in das Naturschutzregister aufgenommen werden. Zur dauerhaften Sicherung werden alle Kompensationsflächen in kommunales Eigentum überführt, mit Eichenpfosten kenntlich gemacht und die Pflegeverpflichtungen in dem Flurbereinigungsplanteilext als kommunale Festsetzung aufgenommen.

Die einzelnen Kompensationsmaßnahmen mit genauen Flächenangaben sind im Verzeichnis der Festsetzungen und der Kompensationsbilanzierung nachgewiesen.

3.6.4.2. Sonstige Maßnahmen nach § 37 Abs. 1 FlurbG

Gemäß des Neugestaltungsauftrages nach § 37 Abs. 1 FlurbG sind zur Verbesserung der allgemeinen Landeskultur und zum Wohl der Allgemeinheit über die Kompensationsmaßnahmen hinausgehende Maßnahmen in der Planung aufzunehmen. Die Aufwertungen werden in der Kompensationsbilanzierung nicht gutgeschrieben, da das Gesamtkonzept der Landschaftsentwicklung einen Überschuss der Ökopunkte aufweist und mit den Maßnahmen nach § 37 vorrangig Artenschutz und Landeskultur gefördert werden.

Als sonstige Maßnahmen ist die bodenordnerische Unterstützung der Bienenzüchter durch die Bereitstellung eines Bienenstandplatzes vorgesehen.

Vorgesehen ist auch ein Grundsanierungsschnitt der 17 Kirschbäume im westlichen Bereich am Weg Nr. 8, da hier der Ausbau des Schotterweges mit einer Verschiebung um 2 m in Richtung Acker für ausreichend Abstand von den vorhandenen Bäumen und am Asphaltweg durch den Grundsanierungsschnitt für ausreichendes Lichtraumprofil sorgt.

3.6.4.3. Maßnahmen Dritter

Ersatz für fehlende Kompensationsmaßnahmen der Bauleitplanung der Gemeinde Waldsolms

Im Rahmen des Flurbereinigungsverfahrens sollen für die Gemeinde Waldsolms landschaftsgestaltende Maßnahmen ausgewiesen werden, die geeignet sind, die noch nicht erfüllten Kompensationsverpflichtungen aus den kommunalen B-Plänen der Gemeinde Waldsolms zu ersetzen. Die Maßnahmen werden im Flurbereinigungsplan als Kompensationsmaßnahmen Dritter aufgenommen und gesichert. Die bestehenden Festsetzungen der B-Pläne werden durch den Plan nach § 41 FlurbG nicht geändert. Die Gemeinde Waldsolms und die UNB des Lahn-Dill-Kreises stimmen die planungsrechtliche Umsetzung noch ab.

Folgende Maßnahmen sind als Ersatz für fehlende Kompensationsmaßnahmen vorgesehen:

- „Zwischen den Gräben“** durch Nr. 600 Neuanlage von Streuobstbäumen Defizit: 9120 Punkte, oder 380 m² Krautsaum.
Aufwertung. 12.780 Punkte auf 3.195 m² auf intensiv genutzter Frischwiese.
- „Lindenstraße“** durch Nr. 604 Neuanlage von Saumstreifen (2.500 m²)
Defizit. 18.000 Punkte, Aufwertung: 20.340 Punkte auf 2500 m² intensiv genutztem Acker.
- „Am halben Morgen“** durch Nr. 612 Neuanlage von Saumstreifen (Blühstreifen) durch Nr. 613 Neuanlage von Sukzessionsflächen
Defizit: 57.377 Punkte, Aufwertung: 58.350 Punkte auf 7.800 m² intensiv genutzter Frischwiese und 2.150 m² Acker.
- „Neustadt + 1Änderung“** durch Nr. 420 Neuanlage von Erd-Sicker- und Verdunstungsbecken (100 m²) mit Ausweisung Sukzessionsfläche (1.205 m²)
Durch die Beseitigung des unbefestigten Weges Nr. 103.1 auf 920 m² und Ausweisung Sukzessionsfläche.
Durch Nr. 602 Neuanlage sonstiger Gehölzpflanzungen mit Obst-/Laubbäumen mit 3 m Saumstreifen auf

1270 m² Defizit: 41.504 Punkte, Aufwertung 44.510 m² auf 3.495 m² Wegefläche, Acker bzw. Ackerbrache.

Bei dem Saumstreifen Nr. 604 sollen an den Enden rund 20 m weiterhin ackerbau-lich genutzt werden, um Störungen durch Spaziergänger und Füchse zu vermeiden. Die Ackernutzung ist in der Bilanzierung berücksichtigt.

Die Maßnahmen dienen den Zielen der Flurbereinigung Waldsolms-Griedelbach. Die Maßnahmen der Landschaftsentwicklung sind im landschaftspflegerischen Konzept der Flurbereinigung Waldsolms-Griedelbach im Wege- und Gewässerplan mit landschaftspflegerischem Begleitplan integriert und mit den betroffenen Trägern öffentlicher Belange abgestimmt.

Die Ausführungskosten für die Herstellung der Maßnahmen Nrn. 103.1, 420, 600, 602, 604, 612 und 613 werden von der Gemeinde Waldsolms vollständig übernommen.

3.6.4.4. Ökologische Baubegleitung

Zur Gewährleistung einer ökologisch sachgerechten Bauabwicklung, insbesondere zur Berücksichtigung des vorsorgenden Biotop- und Artenschutzes, ist die Notwendigkeit und Form einer landschaftsökologische Baubegleitung bei der Umsetzung der gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen im Verfahren Waldsolms-Griedelbach geprüft worden.

Nach Sichtung der geplanten Maßnahmen wird kein höheres Risiko für Lebensräume und Arten vermutet und daher auf eine über die allgemeine Form der Baubegleitung hinausgehende verzichtet.

Vor der Bauausführung der Gewässergestaltung Nr. 400 sind die Standorte für Baustelleneinrichtungen, Lagerflächen und Baustraßen in einer Ausführungsplanung aufzunehmen und mit der Oberen Naturschutzbehörde abzustimmen.

3.6.4.5. Maßnahmen im Rahmen der Bodenordnung

Im Rahmen der Bodenordnung ist es Ziel des Verfahrens, die Grünlandflächen östlich des Ackergrundbaches an Hessen Forst zuzuteilen und entsprechend der Maßnahmenplanung zu bewirtschaften. Dadurch könnte die Zahl der Überfahrten über den Ackergrundbach weiter reduziert werden.

3.7. Dorferneuerung

Als Dorferneuernde Maßnahme ist die Anlage eines Schotterparkplatzes an der Grillhütte und dem Waldfriedhof geplant (Nr. 202).

3.8. Umweltverträglichkeit

Als Grundlage für die Eingriffsermittlung nach § 14 BNatSchG dienen die Ergebnisse der separat erstellten Umweltverträglichkeitsuntersuchung. Hier wurden in einer ökologischen Risikoanalyse (Konfliktanalyse) die anlagebezogenen Umweltauswirkungen ermittelt. Maßnahmen, die bei der Gesamtbetrachtung aller Schutzgüter einen mittleren oder hohen Konflikt verursachen, bewirken eine erhebliche Umweltbeeinträchtigung und werden als Eingriff in Natur und Landschaft gewertet. Maßnahmen bzw. Anlagen, die einen geringen Konflikt erzeugen, werden nicht als Eingriff eingestuft, da sie die Leistungen und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes oder Landschaftsbildes nicht erheblich beeinträchtigen können. Eine Kompensation dieser Maßnahmen ist daher nicht erforderlich.

Die Auswirkungen auf die Schutzgüter ist in der Übersicht über die Umweltauswirkungen der geplanten Maßnahmen erfasst und in der Flächenbilanz zusammengefasst worden.

Die konkreten Beschreibungen zur Vorprüfung der Umweltverträglichkeit sind in der Anlage zum Plan nach § 41 FlurbG in der Umweltverträglichkeitsuntersuchung (UVU) enthalten.

Die Maßnahmen Dritter für die Gemeinde Waldsolms sind in der Gesamtsumme der Flächenbilanzierung der Umweltauswirkungen mit rund 2,2 ha in den Landschaftsgestaltenden Anlagen und Maßnahmen enthalten und alle als Verbesserung bewertet.

Eine Ausgewogenheit zwischen den Eingriffen und den Ausgleichsmaßnahmen wurde in dem Flurbereinigungsverfahren dadurch erzielt, dass den linienhaften Eingriffen vorwiegend Linienhafte Kompensationsmaßnahmen zugeordnet wurden.

Mit einer Beeinträchtigung des Schutzgutes Fläche ist nicht zu rechnen. Das Gesamtvorhaben wird als umweltverträglich beurteilt.

3.9. Andere Belange

Nutzungsänderungen Dauergrünland/Acker

Bedingt durch die Umsetzung des Wege- und Gewässerplanes mit landschaftspflegerischem Begleitplan und der folgenden Bodenordnung sind Nutzungsänderungen von Dauergrünland und Ackerflächen erforderlich. Die Nutzungsänderung von Dauergrünland zu Acker mit 18.590 m² auf ackerfähigem Standort wird durch Nutzungsänderung von Acker zu Dauergrünland mit 18.260 m² ausgeglichen. Die Festlegung der Flächen wird in der Karte zum Plan nach § 41 FlurbG dargestellt und im Verzeichnis der Festsetzungen unter B. Sonstige Festsetzungen geregelt.

In Absprache mit der Abteilung für den Ländlichen Raum sollen die Änderungen im Flurbereinigungsverfahren mit dem Ziel der Besitzeinweisung 2021 umgesetzt werden.

4. Nachweis von Vereinbarungen und sonstigen Regelungen

keine